

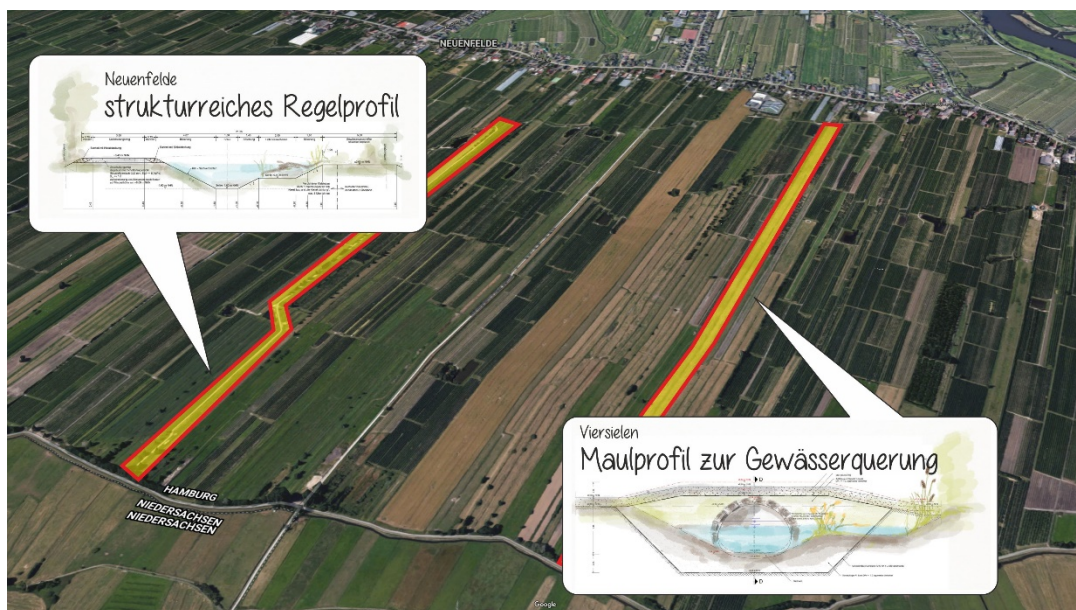


Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg
Wasserwirtschaft -Planfeststellungsbehörde

Planfeststellungsbeschluss

- Herstellung von zwei Gewässern
- Verlängerung der Neuenfelder Wettern
und
Verlängerung der Viersieler Wettern –
in den Schleusenverbandsgebieten Neuenfelde
und Viersielen



Az.: E 2/21

Inhaltsverzeichnis

1	Verfügender Teil	1
1.1	Planfeststellung.....	1
1.1.1	Planfeststellungsunterlagen	1
1.2	Nebenbestimmungen	4
1.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
1.2.2	Nebenbestimmungen zum Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz.....	5
1.2.3	Nebenbestimmungen zum Schutz von Belangen anliegender Obstbaubetriebe.....	7
1.2.4	Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen	8
1.3	Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen	9
1.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen.....	9
2	Begründungsteil	9
2.1	Anlass- und Vorhabenbeschreibung	10
2.2	Rechtsgrundlagen	11
2.3	Zuständigkeit	11
2.4	Verfahren.....	11
2.4.1	Antrag	11
2.4.2	Bekanntmachung der Antragsunterlagen und öffentliche Planauslegung.....	12
2.4.3	Beteiligungsverfahren.....	12
2.4.4	Eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen	13
2.4.5	Erörterung	14
2.4.6	Plananpassung Viersieler Wettern Süd.....	14
2.5	Materiell rechtliche Würdigung	14
2.5.1	Planrechtfertigung.....	14
2.5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	15
2.5.2.1	Zusammenfassende Darstellung des UVP Berichtes	15
2.5.2.1.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	15
2.5.2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.5.2.1.3	Schutzgut Boden	16
2.5.2.1.4	Schutzgut Wasser.....	16
2.5.2.1.5	Schutzgut Klima/Luft.....	17
2.5.2.1.6	Schutzgut Landschaft	17

2.5.2.1.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	17
2.5.2.1.8	Fazit	18
2.5.2.2	Bewertung gemäß § 25 UVP	18
2.5.2.2.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	18
2.5.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
2.5.2.2.3	Boden	18
2.5.2.2.4	Schutzgut Wasser.....	19
2.5.2.2.5	Schutzgut Klima/Luft.....	19
2.5.2.2.6	Schutzgut Landschaft	19
2.5.2.2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	19
2.5.2.2.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	20
2.5.2.2.9	Ergebnis	20
2.5.3	Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht	20
2.5.4	Fachbeitrag Artenschutz.....	20
2.5.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.....	21
3	Stellungnahmen und Einwendungen.....	22
3.1	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände.....	22
3.1.1	Bezirksamt Harburg – Stadt- und Landschaftsplanung (H/SL3)	22
3.1.2	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.....	22
3.1.3	Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg.....	25
3.2	Einwendungen Privater.....	33
3.2.1	Einwendungen P1.....	33
3.2.2	Einwendungen P2.....	38
3.2.3	Einwendungen P 3.....	39
4	Rechtsbehelfsbelehrung	42

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Der von der Behörde für Umwelt Klima Energie und Agrarwirtschaft, nachfolgend als Vorhabenträgerin bezeichnet, im April 2021 vorgelegte Plan zur „Herstellung zweier Gewässer – Verlängerung der Neuenfelder und Verlängerung der Viersielener Wettern - in den Schleusenverbandsgebieten Neuenfelde und Viersielen“ wird gemäß §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) festgestellt.

Zum Umfang gehören die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

- Gewässer Ausbau (Refugialgewässer) der Neuenfelder Wettern, Verlängerung um ca. 1,56 km Richtung Süden.
- Ausstattung des Refugialgewässers Neuenfelde mit wasserbaulichen Anlagen wie Durchlässen/Überfahrten und Stauschützen.
- Anschluss des Refugialgewässers Neuenfelde mittels Durchlass und Schütz an die Nordwettern.
- Herstellung eines Unterhaltungsweges zur Gewässerunterhaltung.
- Gewässer Ausbau (Refugialgewässer) der Viersielener Wettern, Verlängerung um ca. 1,70 km Richtung Süden.
- Ausstattung des Refugialgewässers Viersielen mit wasserbaulichen Anlagen wie Durchlässen/Überfahrten, Stauschützen, Sohlabdichtungen und Abzweigen.
- Anschluss des Refugialgewässers Viersielen mittels Durchlass und Schütz an die Nordwettern.
- Herstellung eines Unterhaltungsweges zur Gewässerunterhaltung.

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

1.1.1 Planfeststellungsunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst nachfolgende Unterlagen:

Antrag vom 12.04.2021

Erläuterungsbericht zum Antrag, 08.04.2021, iwb Ingenieure Infrastruktur GmbH & Co. KG

Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht, 08.04.2021, EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH

Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlängerung der Neuenfelder und Viersielener Wettern, 08.04.2021, EGL - Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Verlängerung der Neuenfelder und Viersielener Wettern, 08.04.2021, EGL - Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zur Verlängerung der Neuenfelder und Viersielener Wettern, 06.04.2021, EGL - Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH

Geotechnischer Bericht (Baugrundgutachten), 25.03.2019, Fichtner Water & Transportation GmbH

Flächenverzeichnis

Hydraulische Berechnung

Massenbilanz

Bauwerksverzeichnis

Kartierungen

Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum, SV Neuenfelde, November 2019

Kartierung Herpetofauna im Süderelberaum, SV Viersielen, November 2019

Avifaunistische Kartierung, SV Neuenfelde, 28.10.2019

Avifaunistische Kartierung, SV Viersielen, 28.10.2019

Kartierung Fische, Mollusken, SV Neuenfelde, Februar 2020

Kartierung Fische, Mollusken, SV Viersielen, Stand Februar 2020

Kartierung Fledermäuse, SV Neuenfelde, Stand Februar 2020

Kartierung Fledermäuse, SV Viersielen, Stand Februar 2020

Kartierung Libellen, Heuschrecken, Nachtkerzenschwärmer, SV Neuenfelde und SV Viersielen, 2019

Technische Pläne

Planverzeichnis

Übersichtslageplan, SV Neuenfelde und SV Viersielen, Maßstab 1:5000

Übersichtslageplan Neuenfelde, Maßstab 1:2000, Stand 08.04.2021

Querschnitte Ausbauprofile 0+250 und 0+550, SV Neuenfelde, Maßstab 1:100, Stand 08.04.2021

Querschnitte Ausbauprofile 0+850 und 1+150, SV Neuenfelde, Maßstab 1:100, Stand 08.04.2021

Schnitte, Durchlass 1- Maulprofil Anschluss Nord 0+005, SV Neuenfelde, Maßstab 1:20, Stand 08.04.2021

Schnitte, Durchlass 2- Maulprofil Anschluss 0+800, SV Neuenfelde, Maßstab 1:20, Stand 08.04.2021

Draufsicht, Ansicht, Schnitte Spundwand, 1+215, SV Neuenfelde, Draufsicht, Ansicht, Schnitte

Lageplan Durchlass 1, Maulprofil Anschluss Nord 0+005, SV Neuenfelde, Maßstab 1:50, Stand 08.04.2021

Lageplan Durchlass 2, Maulprofil 0+800, SV Neuenfelde, Maßstab 1:50, Stand 08.04.2021

Lageplan Anschluss Nordwettern 1+550, SV Neuenfelde, Maßstab 1:50, Stand 08.04.2021

Schnitte Anschluss Nordwettern Spundwand 1+550, SV Neuenfelde, Maßstab 1:25, Stand 08.04.2021

Übersichtslageplan Viersielen, Maßstab 1:2000, Stand 08.04.2021

Querschnitte Ausbauprofile 0+095 und 0+395, SV Viersielen, Maßstab 1:100, Stand 08.04.2021

Querschnitte Ausbauprofile 0+695 und 0+995, SV Viersielen, Maßstab 1:100, Stand 08.04.2021

Querschnitte Ausbauprofile 1+295 und 1+595 - SV Viersielen, Maßstab 1:100, Stand 08.04.2021

Schnitte Durchlass 1, Maulprofil Durchlass 0+007, SV Viersielen, Maßstab 1:20, Stand 08.04.2021

Schnitte Durchlass 2, Maulprofil Durchlass 0+420, SV Viersielen, Maßstab 1:20, Stand 08.04.2021

Schnitte Durchlass 3, Maulprofil QV West - km 0+867, SV Viersielen, Maßstab 1:20, Stand 08.04.2021

Schnitte Durchlass 4, Maulprofil Durchlass 0+876, SV Viersielen, Maßstab 1:20, Stand 08.04.2021

Draufsicht, Ansicht, Schnitte, 1. Spundwand 0+980, SV Viersielen, Maßstab 1:25, Stand 08.04.2021

Lageplan Durchlass 1, Maulprofil Anschluss 0+007, SV Viersielen, Maßstab 1:50, Stand 08.04.2021

Lageplan Durchlass 2, Maulprofil Durchlass 0+420, SV Viersielen, Maßstab 1:50, Stand 08.04.2021

Lageplan Durchlass 3 und Durchlass 4, Maulprofil QV West 0+867, Maulprofil Durchlass 0+876, SV Viersielen, Maßstab 1:50, Stand 08.04.2021

Lageplan Anschluss Nordwettern, SV Viersielen, Maßstab 1:50, Stand 08.04.2021

Schnitte Spundwand Anbindung Nordwettern 1+695, SV Viersielen, Maßstab 1:25, Stand 08.04.2021

Querschnitt Bereich Abdichtung / Aufschwimmsicherheit km 0+015 bis km 0+122, SV Viersielen, Maßstab 1:20, Stand 08.04.2021

Übersichtslageplan Flurstücke, SV Neuenfelde und SV Viersielen, Maßstab 1:5000

Freiwillige Zustimmungen Entwicklung Gewässerrandstreifen

1.2 Nebenbestimmungen

Bei der Umsetzung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten. Beauftragte Unternehmen hat sie zur Einhaltung der Nebenbestimmungen zu verpflichten. Macht die Vorhabenträgerin von der vorliegenden Genehmigung Gebrauch, so hat sie sämtliche der in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen umzusetzen.

1.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.2.1.1

Bei Eingriffen in den Baugrund, soweit es sich um eine Verdachtsfläche im Sinne der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittel VO) handelt, hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Kampfmittelfreiheit herbeigeführt wird. Vor Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst oder ein entsprechend zugelassenes Unternehmen, dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden.

1.2.1.2

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, während der Durchführung der Baumaßnahme die Einhaltung der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen sowie der VDI-Richtlinien und sonstigen rechtlichen und technischen Vorschriften zur Minderung von Immissionsbelastungen zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus im Bauvertrag lärm- und erschütterungsarme Bauverfahren vorzuschreiben, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein signifikanter Staubflug entsteht.

1.2.1.3

Für die bauzeitliche Grundwasserentspannung zur Verlegung der Gewässersohlenabdichtung stellt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft /Abteilung Grundwasserschutz (BUKEA W12) die erforderliche Wasserrechtliche Erlaubnis in Aussicht. Die Erlaubnis ist rechtzeitig bei BUKEAW12 zu beantragen.

1.2.1.4

Soll während der Bauzeit anfallendes Stau- oder Grundwasser in ein Gewässer eingeleitet werden oder Wasser aus Gewässern entnommen werden, ist hierfür eine Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

1.2.1.5

Beginn und Ende der Maßnahme sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich

mitzuteilen.

1.2.1.6

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist bei der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Erklärung einzureichen (vom Antragsteller und verantwortlichen Bauleiter unterschrieben), dass das Vorhaben unter Beachtung aller hierfür einschlägigen Vorschriften, entsprechend den genehmigten Plänen und den Bestimmungen fertiggestellt worden ist.

1.2.1.7

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind Bestandspläne an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

1.2.2 Nebenbestimmungen zum Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz

1.2.2.1

Der Bodenaushub darf ausschließlich im Vorhabengebiet wiederverwendet werden. Der zuständigen Bodenschutzbehörde (Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft/ Abteilung Bodenschutz (N2), dem Bezirksamt Harburg/Verbraucherschutzamt (H/VS 31) und der Planfeststellungsbehörde ist ein Bodenmanagementplan vorzulegen, indem die Umlagerung von Böden auch quantitativ dokumentiert wird und die Ausbauorte und die Verbringungsorte im Plangebiet nachvollziehbar aufgezeigt werden.

1.2.2.2

Bei der Entnahme von Torfböden ist zu beachten, dass Torfe im nassen Milieu verbleiben und einem direkten Wiedereinbau mit einer Kleiabdeckung von 30cm zugeführt werden müssen. Zwischenlagerungen im oxischen Milieu (an der Luft) sind nicht gestattet. Der Entnahmeort und der Auftragungsort sind im Bodenmanagementplan zu dokumentieren.

1.2.2.3

Bei Wiederverwendung des Materials ist die bisherige Nutzung des Bodens zu berücksichtigen. Potenziell belastete Böden aus Obstanbauflächen sind ausschließlich im Bereich von Obstanbauflächen wieder aufzubringen. Bodenaushub von Grünlandflächen und aus tieferen Bodenschichten der Obstanbauflächen kann auf Grünlandflächen und Obstanbauflächen 20 cm aufgetragen und eingearbeitet werden sowie zum Verfüllen von Beetgräben und Mulden verwendet werden, sofern für die Verfüllung der Gräben und Mulden eine Genehmigung vorliegt.

1.2.2.4

Aufgrund des vorbeugenden Grundwasserschutzes ist in den Bereichen, in denen Deckschichten aus Torf und Klei nicht flächendeckend vorhanden sind, die Grabensohle der Viersielener Wettern gedichtet auszuführen, um einen Kontakt zwischen Oberflächengewässer und Grundwasserleiter auszuschließen. In Bereichen, in denen Deckschichten vorhanden sind, sind diese in hinreichender

Mächtigkeit als hydraulische Trennschicht bestehen zu lassen, um ein Eindringen von Oberflächenwasser in den Grundwasserleiter zu verhindern.

Ein hydraulischer Kontakt zum 1. Hauptgrundwasserleiter ist grundsätzlich zu vermeiden (Grundbruchgefahr).

1.2.2.5

Gemäß § 5 Nr. 15 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch / Harburger Berge ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien bei Baumaßnahmen nicht zulässig. Die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der LAGA mit den für Hamburg geltenden, ergänzenden Bestimmungen sind einzuhalten.

Ein Einbau von Baustoffen, die den Zuordnungswert Z0 nach LAGA M20 überschreiten ist verboten.

1.2.2.6

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Wasserschutzgebietes ist verboten. Das gilt auch für das Reinigen, Betanken und Durchführen von Wartungen und Reparaturen von bzw. an Baufahrzeugen, wenn dabei wassergefährdende Stoffe anfallen bzw. verwendet werden (§ 5, Nr. 2 SchutzgebietsVO).

1.2.2.7

Für Bauarbeiten sind nur Baufahrzeuge, Geräte und Maschinen mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen einzusetzen.

1.2.2.8

Der Einbau von Recyclingwasserbausteinen in und an den Gewässern ist verboten.

1.2.2.9

Die im Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen.

1.2.2.10

Für die Baumaßnahme ist eine fachlich kompetente und zuvor mit dem Bezirksamt Harburg/Abteilung Stadt- und Landschaftsplanung (H/SL3) abgestimmte Umweltbaubegleitung einzusetzen, die vor Ort die Umsetzung aller im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Artenschutz-Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen begleitet und dokumentiert.

Ein Bericht über den Stand der Arbeiten gemäß den Vorgaben im LBP und Artenschutzfachbeitrag ist H/SL3 sowie der Planfeststellungsbehörde während der Bauzeit regelmäßig monatlich vorzulegen. Im Falle von unvorhergesehenen Problemen und Abweichungen ist H/SL3 sowie der Planfeststellungsbehörde, bei Artenschutzbelangen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft/

Abteilung Biotop- und Artenschutz (BUKEA/N33), unverzüglich zu berichten und um Anweisung zu bitten.

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Kurzdokumentation mit Fotos zu erstellen und BUKEA/N33, H/SL3 und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

1.2.2.11

Die Vorhabenträgerin hat vor Übergabe der Unterhaltungslast der Gewässer an den Hauptentwässerungsverband der Dritten Meile Altenlandes (HEV) einen qualifizierten Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen. Die Umsetzung des Unterhaltungsplans ist dem HEV verpflichtend zu übertragen. Die Unterhaltungslast liegt bis zur Übertragung an den HEV bei der Vorhabenträgerin.

1.2.3 Nebenbestimmungen zum Schutz von Belangen anliegender Obstbaubetriebe

1.2.3.1

Für vorhabenbedingte Ertragseinbußen durch trotz der zu treffenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eintretende Staubbeeinträchtigung besteht ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach. Hierdurch verursachte Ertragseinbußen sind gutachterlich zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin hat im Bedarfsfall einen Fachgutachter zu beauftragen und die Kosten zu tragen.

1.2.3.2

Die Gewässer sind so herzustellen, dass für angrenzende Obstbauflächen die Bedingungen für die Einhaltung der Einstufung der Gewässer in Expositionsklasse 2 gemäß § 5 Altes Land Pflanzenschutzverordnung (AltLandPflSchV) erfüllt sind und die Abstandsregelung gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung eingehalten wird.

1.2.3.3

Die Vorhabenträgerin kann weitere Maßnahmen zur Erreichung des geplanten Gewässerzustands „Refugialgewässer“ für die Gewässer nur im Einvernehmen mit den anliegenden Flächeneigentümern umsetzen.

1.2.3.4

Sollte sich innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung des Gewässers ergeben, dass die Einwender P1 ohne eigenes Verschulden aufgrund von rechtlichen Rahmenbedingungen gezwungen werden ihre Bewirtschaftung aufgrund des Vorhandenseins der verlängerten Viersielener Wettern über die Vorgaben des § 3 AltLandPflSchV (Stand Juni 2016) hinaus einzuschränken, muss die Vorhabenträgerin den Betrieb in die Lage versetzen, durch Anschaffung technischer Geräte (Tunnelspritzgerät, Schleppertechnik) den Anlagenbestand weiter zu bewirtschaften.

1.2.3.5

Im Rahmen der Übertragung der verlängerten Viersielener Wettern an den Schleusenverband Viersielen ist für Einwender P1 ein Wegerecht für den Unterhaltungsweg westlich der Wettern auf voller Länge in das jeweilige

Grundbuch der betroffenen Flurstücke einzutragen.

1.2.3.6

Im Rahmen der Übertragung der verlängerten Neuenfelder Wettern an den Schleusenverband Neuenfelde ist für Einwender P2 ein Wegerecht für die Nutzung des Wirtschaftsweges auf dem Flurstück 2076, westlich des Gewässers Verlängerung Neuenfelder Wettern, zur Bewirtschaftung der eigenen Flächen in das Grundbuch einzutragen.

1.2.3.7

Im Rahmen der Übertragung der verlängerten Neuenfelder Wettern an den Schleusenverband Neuenfelde ist für Einwender P3 das bestehende Wegerecht zur Erschließung des Flurstückes 2055 anzupassen. Das Wegerecht ist in das jeweilige Grundbuch der betroffenen Flurstücke einzutragen.

1.2.4 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

1.2.4.1

Der genaue Bauablauf ist vor Baubeginn mit dem Vorhabenträger der A26 West einvernehmlich abzustimmen. Besonderes Augenmerk ist hier auf die Abhängigkeiten bei gleichzeitiger Nutzung des Unterhaltungsweges, sowie der Herstellung der Anschlüsse an die Nordwettern zu richten. Terminliche und monetäre Auswirkungen auf bereits geschlossene Bauverträge der A26 West, sind zu vermeiden.

1.2.4.2

Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Baumaßnahme, unter Beteiligung des Vorhabenträgers der A26 West, eine Zustandsfeststellung der zu nutzenden Infrastruktur durchzuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die betroffene Infrastruktur entsprechend der Zustandsfeststellung instand zu setzen.

1.2.4.3

Im Falle einer zeitlichen Überlagerung der Massentransporte des Vorhabens „Verlängerung der Wettern“ und der bauzeitlichen Radverkehrsführung des Vorhabens „A26 West“ zwischen Nincoper Moorweg und L235/B3, ist die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht im betroffenen Abschnitt (ca. 400 m) zwischen den Vorhabenträgern im Vorwege einvernehmlich abzustimmen.

1.2.4.4

Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.

1.2.4.5

Sämtliche Arbeiten im Einflussbereich von Leitungen sind mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen, insbesondere ist ihnen der Beginn der Arbeiten rechtzeitig bekanntzugeben.

Soweit Anpassungen erforderlich werden, sind die Leitungsträger an der Ausführungsplanung zu beteiligen. Die genaue Lage vorhandener Leitungen ist durch Probeaufgrabungen zuvor zu ermitteln, sofern im Nahbereich der Leitungen Abgrabungen ausgeführt werden.

1.2.4.6

Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Vorgaben aus dem Merkblatt „Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen“ der Hamburger Stadtentwässerung AöR zu beachten.

1.2.4.7

Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Kabelanlagen sind die Vorgaben aus der Richtlinie zum Schutz von Kabel und Freileitungsanlagen der Stromnetz Hamburg GmbH zu beachten.

1.2.4.8

Mit der Ausführungsplanung ist der Planfeststellungsbehörde eine geprüfte Hersteller- / Typenstatik für die Kreuzungsbauwerke (Maulprofil-Durchlässe) einzureichen.

1.3 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit, auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder auf Rechte eines anderen auf, so bleibt die Auferlegung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

1.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

2 Begründungsteil

Der Plan konnte entsprechend § 68 Abs.3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch die anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, HWaG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 06. September. bis 13. September 2021 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

2.1 Anlass- und Vorhabenbeschreibung

Gegenstand des Vorhabens ist die Herstellung von zwei Gewässern, als Verlängerung der Östlichen Neuenfelder Wettern im Schleusenverbandgebiet Neuenfelde und als Verlängerung der Westlichen Viersielener Wettern im Schleusenverbandsgebiet Viersielen, mit dem Ziel diese als Refugialgewässer zu entwickeln.

Die Schleusenverbandsgebiete Neuenfelde und Viersielen gehören zur Dritten Meile Altes Land und bilden mit der Ersten und Zweiten Meile das größte zusammenhängende Obstanbaugebiet Europas. Die Dritte Meile liegt südwestlich von Finkenwerder in der eingedeichten Elbmarsch und erstreckt sich von der hamburgischen Landesgrenze im Westen bis zur Francoper Straße im Osten. Im Süden wird das Obstanbaugebiet durch die angrenzende Trasse der Autobahn A26 begrenzt.

Größtenteils erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Alten Land konventionell. Die dabei zur Anwendung kommenden Pflanzenschutzmittel in Verbindung mit der hohen Gewässerdichte führen zu einem Risiko für die Gewässerlebensräume.

Die Verabschiedung der „Altes Land Pflanzenschutzverordnung“ war an die Umsetzung der aus dem aufgestellten „Gebietsmanagementplan Altes Land“ hervorgehenden Forderungen gekoppelt.

Mit der Herstellung der Gewässer soll das Ziel des Gebietsmanagementplans, das durch Pflanzenschutzmittel bestehende Risiko für die Gewässerlebensräume und Gewässerorganismen innerhalb der Obstbauflächen auszugleichen, erreicht werden. Die Gewässer sollen als Refugialgewässer entwickelt werden und den besonders von Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigten, aquatischen Organismen als Regenerationsraum dienen.

In der unmittelbaren Umgebung der Obstanbaugebiete der Dritten Meile Altes Land sind in den vergangenen Jahren verschiedene große Infrastrukturvorhaben zugelassen und umgesetzt worden. Im Rahmen eines Flächenmanagements wurden im Gegenzug für die Bereitstellung privater Flächen für die Infrastrukturmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen reprivatisiert. Neben dem Flächenmanagement war vereinbart worden, den Obstanbau in der Region durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu fördern.

Daher soll neben der ökologischen Funktion dieser Maßnahme, auch die Verfügbarkeit von Beregnungswasser für die erforderliche Frostschtzberegnung auf den Obstanbauflächen in den beiden Schleusenverbandsgebieten Neuenfelde und Viersielen verbessert werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Verlängerungen der vorhandenen Östlichen Neuenfelder Wettern (1,54 km) und der Westlichen Viersielener Wettern (1,68 km) Richtung Süden bis zum Anschluss an die im Zuge des Autobahnbaus (BAB 26) planfestgestellte Nordwettern.

Durch die Verlängerung der Gewässerläufe werden beide Wettern, unabhängig voneinander, hydraulisch über das nördliche Gewässersystem an die Alte Süderelbe und im Süden an die Nordwettern und somit an das Gewässersystem der Moorwettern angebunden.

Mit der Maßnahme sind umfangreiche Bodenumlagerungen verbunden. Die anfallenden Bodenmengen verbleiben jedoch innerhalb der Maßnahmengebiete.

Bezüglich der weiteren Details wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

2.2 Rechtsgrundlagen

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus grundsätzlich der wasserrechtlichen Planfeststellung. Gem. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG ist unter Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um eine Herstellung von Gewässern und somit um einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau i.S.v. § 68 Abs. 1 WHG. Nach § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, der keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, eine Plangenehmigung erteilt werden. Gem. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war eine UVP-Vorprüfung erforderlich. Auf diese konnte jedoch gem. § 7 Abs. 3 UVPG verzichtet werden, da die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig hielt: Es wurde daher ohne Vorprüfung direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ergänzend sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts anzuwenden. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 HmbVwVfG)

2.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bezirksamtes Harburg ergibt sich aus der Hamburgischen Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft.

2.4 Verfahren

2.4.1 Antrag

Die Vorhabenträgerin hat mit der Hergabe der Planunterlagen im April 2021 bei der

Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

2.4.2 Bekanntmachung der Antragsunterlagen und öffentliche Planauslegung

Die Planfeststellungsbehörde hat – nach Prüfung auf Vollständigkeit – die Auslegung der Unterlagen im Amtlichen Anzeiger Nr. 36 vom 11. Mai 2021, S. 703 bekanntgemacht.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben in der Zeit vom 17. Mai 2021 bis einschließlich 16. Juni 2021, nach vorheriger Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht beim

Bezirksamt Harburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt Foyer

Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg

öffentlich ausgelegt.

Bis zum 16. Juli 2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Vereinen gemäß § 63 BNatSchG wurden die Planunterlagen mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 04. Mai 2021 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 16. Juli 2021 bekannt gegeben.

2.4.3 Beteiligungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände nach § 73 Abs. 2 HmbVwVfG zur Stellungnahme aufgefordert:

- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (x)
- Bezirksamt Harburg, Stadt- und Landschaftsplanung (x)
- Bezirksamt Harburg, Verbraucherschutzamt (x)
- Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
- Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen - LIG (x)
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Behörde für Wirtschaft und Innovation, Amt Wirtschaft (x)
- Archäologisches Museum Hamburg und Stadtmuseum Harburg, Bodendenkmalschutz

- Behörde für Kultur und Medien, Denkmalschutzamt
- Hauptentwässerungsverband der Dritten Meile Altenlandes
- Schleusenverband Viersielen
- Schleusenverband Neuenfelde
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH (x)
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg (x)
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Verein "Schlickfall" zur Förderung des Naturschutzgebietes Westerweiden e.V.
- Verein zum Schutze des Mühlenberger Loches e.V.
- Förderkreis „Rettet die Elbe“ e.V.
- Angelsportverein Hamburg
- Stromnetz Hamburg GmbH (x)
- Hamburger Verkehrsanlagen GmbH (x)
- Hamburger Wasserwerke GmbH (x)
- Hamburger Stadtentwässerung AöR (x)
- Gasnetz Hamburg GmbH (x)
- Hamburg Netz GmbH
- Wärme Hamburg GmbH
- Deutsche Telekom Technik Nord GmbH
- Willy.tel GmbH
- Hamburg Dataport AöR.
- Global Connect Netz GmbH (x)
- COLT Technology Services GmbH
- GasLINE Telekommunikations Netzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG
- GLH Auffangsgesellschaft für Telekommunikation mbH (x)
- euNetworks GmbH
- Martens Deutsche Telekabel GmbH
- Verizon Deutschland GmbH
- Vodafone Deutschland GmbH (x)
- NGN Fibernetz GmbH (x)
- HGC Hamburger Gas Consult GmbH
- HanseWerk Natur GmbH
- Nord-West Ölleitung GmbH (x)

Die mit (x) gekennzeichneten Behörden, Träger öffentlicher Belange, Dritte und anerkannten Naturschutzverbände haben eine Stellungnahme bzw. eine Einwendung abgegeben.

2.4.4 Eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 20 Stellungnahmen und Einwendungen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Dritten ein, in denen zum Vorhaben Stellung bezogen wurde. Auf die Stellungnahmen und Einwendungen wird unter Ziffer 3 eingegangen.

2.4.5 Erörterung

Gem. den Vorschriften des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) kann aufgrund der aktuellen Pandemielage auf einen Erörterungstermin mit physischer Anwesenheit verzichtet und stattdessen eine Online-Konsultation durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei um ein indirektes und nicht um ein Verfahren mit unmittelbarer elektronischer Kommunikation über das Internet. Den Teilnahmerechtigten werden Informationen postalisch und elektronisch zugänglich gemacht, hierzu können sie sich dann innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder elektronisch äußern. Die Online-Konsultation ersetzt den mündlichen Austausch durch wechselseitige Stellungnahmen und Gegenstellungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Die geplante Durchführung der Online-Konsultation wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 68 vom 31.08.2021 veröffentlicht, die Online-Konsultation startete am 06. September 2021.

2.4.6 Plananpassung Viersieler Wettern Süd

Abweichend von der vorgelegten Genehmigungsplanung, wird der Gewässerquerschnitt im südlichen Abschnitt von Viersielen, im Rahmen der Ausführungsplanung leicht modifiziert. Die Vorhabenträgerin wird gegenüber der ausgelegten Planunterlage die Erhöhung der Wassertiefe von 0,5 m auf 0,6 m und die Verschwenkung des Gewässerverlaufs nach Osten um 0,5 m im Bereich Bkm 0+980 bis 1+700 durchführen.

Der durch die Vertiefung resultierende Mehraushub, betrifft ausschließlich Kleiböden, die anschließend innerhalb der Maßnahme verwertet werden. Die Auftriebssicherheit der Gewässersohle ist durch die Anpassung nicht gefährdet. In ökologischer Hinsicht wirkt sich die Anpassung eher positiv aus. Eine Anpassung der Bilanzierung ist daher nicht vorgesehen und erforderlich.

Die beabsichtigte Plananpassung im Rahmen der Ausführungsplanung ist von unwesentlicher Bedeutung und führt nicht zu einer erneuten Beteiligungspflicht nach § 73 Absatz 8 HmbVwVfG.

2.5 Materiell rechtliche Würdigung

2.5.1 Planrechtfertigung

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben durch Gründe des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten ist.

Die vorliegend beabsichtigte Herstellung von Gewässern, die als Refugialgewässer entwickelt werden sollen ist erforderlich, um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Obstanbaugebiete auszugleichen und den Forderungen aus der „Altes Land Pflanzenschutzverordnung“ gerecht zu werden.

Zudem ist für eine effiziente und zukunftsichere Bewirtschaftung der Obstanbauflächen, die im Zuge des Flächenmanagements reprivatisiert und den betroffenen Obstbauern zur Verfügung gestellt wurden, eine Optimierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur erforderlich.

Das Vorhaben ist im Interesse der Allgemeinheit geboten. Vernünftige Interessen des Gemeinwohls rechtfertigen mithin das Vorhaben im Vergleich zur Beibehaltung des Ist-Zustandes (sog. Nulloption).

2.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG durchgeführt worden. Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. Daraus und aus den entscheidungserheblichen Planunterlagen (LBP, Artenschutzfachbeitrag, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) sowie den während der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen wird die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung ermittelt. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt worden.

2.5.2.1 Zusammenfassende Darstellung des UVP Berichtes

Der vorliegende UVP-Bericht umfasst nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Betrachtung erfolgt für ein Untersuchungsgebiet von etwa 340 ha, das das Umfeld der geplanten Gewässer umfasst. Zur Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Schutzgüter wurden vorhandene Unterlagen, übergeordnete Planungen sowie vorhabenbezogene Fachgutachten ausgewertet und bestehende Vorbelastungen einbezogen.

Eine detaillierte Beschreibung des technischen Vorhabens ist im Erläuterungsbericht (IWB 2021) enthalten, der Entwurf bildet die Basis für die Ausführungen des UVP-Berichts. Die Ermittlung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter erfolgt über prognostizierte Wirkfaktoren, die sich anhand der baulichen, technischen und betrieblichen Merkmale des Vorhabens ergeben. Bei der Bewertung der Auswirkungen werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich berücksichtigt.

Im Folgenden werden je Schutzgut die Bestandssituation und die prognostizierten Auswirkungen zusammenfassend beschrieben.

2.5.2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Entlang der nördlich gelegenen Nincoper Straße bestehen die Siedlungsbereiche von Neuenfelde aus einer Mischung von Wohn- und Betriebsgebäuden. In den Obstanbauflächen findet keine Erholungsnutzung statt.

Auf den Menschen wirken baubedingter Lärm, Erschütterungen und eine mögliche Staubentwicklung. Ein Großteil der Arbeiten erfolgt dabei in großem Abstand zu

den Siedlungsbereichen. Durch die Begrenzung der Bauzeit auf die Tagstunden, den Einsatz erschütterungsarmer Bauverfahren und eine Benetzung von Offenbodenflächen bei Trockenheit, ist nicht von negativen Folgen für die Gesundheit auszugehen. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen werden ebenfalls als unerheblich eingestuft.

2.5.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsgebiet herrschen intensiv ackerbaulich und für den Obstanbau genutzte Flächen vor. Zudem befinden sich vorrangig im südlichen und zentralen Bereich zusammenhängende Grünlandflächen. Im Norden liegen Siedlungs- und Verkehrsflächen. Naturnahe Biotopflächen sind zerstreut entlang von Gäben und an Beregnungsbecken vorhanden, Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet Flächen mit unterschiedlichen Lebensraumstrukturen für Tiere und Pflanzen vorhanden, wobei die anthropogenen Einflüsse sich einschränkend auf das Artenspektrum auswirken. Da die Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Sommermonate und damit innerhalb der Wachstums- und Fortpflanzungsperiode geplant ist, werden die hierdurch zu erwartenden negativen Auswirkungen, z.B. Störungen der Brutvögel, durch Vermeidungsmaßnahmen begrenzt. Somit können dauerhafte Schäden für Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden. Die neuen naturnahen Gewässer- und Gewässerrandstrukturen führen dabei dauerhaft zu einer deutlichen Verbesserung.

2.5.2.1.3 Schutzgut Boden

Im Untersuchungsgebiet sind Marschböden mit kleinflächig oberflächennahen Torfen vorhanden, im Bereich des Schleusenverbands Viersielen befinden sich alte Abziegelungsflächen.

Das Vorhaben bedingt umfangreiche Bodenumlagerungen, um in Neuenfelde ein Gerinne auszuheben und in Viersielen durch Auflagerungen der umliegenden Flächen ein Gerinne zu schaffen. Die anfallenden Bodenmengen werden innerhalb des Vorhabens wieder eingebaut, hierbei wird dem Bodenschutz u.a. durch den lagergerechten Einbau von Torfen in die wassergesättigte Bodenzone, das Benetzen von Offenbodenbereichen bei Trockenheit, den Einsatz verdichtungsarmer Bauverfahren sowie die Wahl der Bauzeiten innerhalb der Sommerperiode Rechnung getragen. Insgesamt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.5.2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich zwischen der Neuenfelder Wettern und der Viersieler Wettern im Norden und der Nordwettern im Süden.

In dem betrachteten Bereich führt die Polderung und Entwässerung zu einem ausgepegelten und gegenüber den natürlichen Wasserverhältnissen veränderten Wasserhaushalt. Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche Gräben und Bewässerungsteiche vorhanden. Die Wasserqualität der Oberflächengewässer ist durch die umliegende intensive land- und obstbauliche Nutzung eingeschränkt.

Im Bereich des Schleusenverbands Viersielen ist ein Wasserschutzgebiet vorhanden. Das Grundwasser steht unterhalb bindiger Kleischichten gespannt an, oberhalb der Kleischichten liegt Stauwasser vor.

Die Herstellung der beiden Refugialgewässer führt zu einem Lückenschluss zwischen den vorhandenen Wettern im Norden zur Nordwettern im Süden. Dabei wird die Neuenfelder Wettern zwar für den Hochwasserfall zur Nordwettern mit einem Stauschütz ausgestattet, wird aber überwiegend durchgängig hergestellt. Die Viersieler Wettern ist hingegen aufgrund des höheren Wasserstandes in der Nordwettern durch ein Stauschütz getrennt, eine Öffnung ist in Abhängigkeit von den Wasserständen der Nordwettern möglich. Durch die naturnahe Gestaltung der Gewässer ist von einer verbesserten Selbstreinigung auszugehen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden.

Durch die Herstellung der Gewässer kommt es nicht zu Kontaktbildung zum Grundwasser, vielmehr wird in einem Abschnitt in Viersielen die Absperrung zum Grundwasser verstärkt. Die Wasserstände innerhalb der Polderflächen werden nicht verändert. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

2.5.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Die Bestandsituation von Klima und Luft werden durch die Lage des Untersuchungsgebietes in einem Bereich mit hohem Luftaustausch und geringen Versiegelungsgraden bestimmt.

Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden u.a. durch das Benetzen von Offenbodenflächen bei Trockenheit und den Einbau von Torf innerhalb der wassergesättigten Zone vermieden. Das Vorhaben führt somit nicht zu dauerhaften negativen Veränderungen der Schutzgüter, vielmehr ist die Anlage von Gewässerflächen als Kaltluftentstehungsbereichen als positiv für die Schutzgüter anzusehen.

2.5.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist geprägt durch für den Landschaftsraum charakteristische, weiträumige Obstbauflächen.

Das Vorhaben bedingt hierbei Veränderungen ohne wesentliche Außenwirkung. Dabei werden mit den Gewässern und angrenzenden Strukturen naturnahe Elemente geschaffen, wie sie in der Marschenlandschaft typisch sind. Demzufolge sind keine negativen Auswirkungen, sondern eher positive Wirkungen auf die Landschaft zu erwarten.

2.5.2.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Entlang der Nincoper Straße sind mehrere bau- und kulturdenkmalgeschützte Gebäude und Ensembles vorhanden, auch finden sich hier Wurtten (Bodendenkmäler). Der südliche Bereich des Untersuchungsgebietes ist nahezu vollständig als schutzwürdige Böden (Archiv der Kulturgeschichte) eingestuft.

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Denkmäler oder Archivböden zu besorgen, es kommen erschütterungsarme Bauverfahren zum Einsatz und die Wasserstände werden gegenüber dem Bestand nicht verändert.

2.5.2.1.8 Fazit

Durch das Vorhaben sind für die Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach UVPG zu erwarten.

2.5.2.2 Bewertung gemäß § 25 UVP

2.5.2.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Auswirkungen für das Schutzgut Mensch bestehen aus baubedingtem Lärm, Erschütterungen und einer möglichen Staubentwicklung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Belastung von kurzfristiger Natur ist. Da ein Großteil der Arbeiten in einem großem Abstand zu den Siedlungsbereichen erfolgt und die Nebenbestimmungen Auflagen hinsichtlich der Minimierung des baubedingten Lärms, der Staubentwicklung und des Bauverfahrens enthalten, wird das Ausmaß der Auswirkungen auf den Menschen als sehr gering eingestuft.

2.5.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird intensiv ackerbaulich und für den Obstanbau genutzt. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie das der biologischen Vielfalt sind durch das Vorhaben betroffen. Die im Rahmen der Bauarbeiten erfolgenden Auswirkungen beschränken sich jedoch räumlich lokal auf die unmittelbaren Maßnahmenbereiche und sind auf die Zeit der Umsetzung des Vorhabens beschränkt, so dass sie lediglich kurzfristiger Natur sind.

In den Maßnahmengebieten liegen keine nach §30 BNatSchG geschützte Biotope, streng geschützte Pflanzenarten kommen ebenfalls nicht vor.

Die Nebenbestimmungen enthalten Auflagen, um Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG auf relevante Brutvögel sowie streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand führt die Herstellung der Gewässer langfristig zu einer Aufwertung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, da eine deutliche Verbesserung der Lebensraumvielfalt erreicht wird. Mit Aufstellung und Umsetzung eines Gewässerunterhaltungsplanes und einem Monitoring zur Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen und Überprüfung zur Entwicklung zu Refugialgewässern wird die Erhaltung der neuen Lebensraumvielfalt zudem sichergestellt.

2.5.2.2.3 Boden

Das Schutzgut Boden ist stark betroffen, da das Vorhaben mit umfangreichen Bodenumlagerungen verbunden ist.

Die mit der Bautätigkeit verbundenen Auswirkungen sind kurzfristig auf die Dauer der Arbeiten beschränkt und lokal begrenzt auf die unmittelbare Umgebung der Maßnahmenbereiche. Bodenverdichtungen werden durch das Auslegen von Baggermatratzen vermieden.

Im Rahmen des Gewässerausbaus wird eine ausgeglichene Massenbilanz innerhalb des Maßnahmengebietes erreicht. Unter Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen wird überschüssiger Boden in Neuenfelde ausgebaut und in Viersielen wieder eingebaut.

Die vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen führen insgesamt dazu, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden sind.

2.5.2.2.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben in seinen Teilschutzgütern Grundwasser wie auch Oberflächengewässer betroffen.

Oberflächenwasser

Durch die Verlängerung der Gewässerläufe wird erstmals eine Verbindung des nördlichen Gewässersystems von der Alte Süderelbe bis zur Nordwettern und der hiermit verbundenen Moorwettern hergestellt. Der hiermit geschaffene Wasserkreislauf wird positiv für das Schutzgut Wasser bewertet.

Grundwasser

Die Arbeiten zur Herstellung des Verbindungsgewässers sind so geplant, dass die vorhandene Kleiauflage nicht durchbrochen und damit ein Grundwasserbruch vermieden wird. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind diesbezüglich daher nicht zu erwarten.

Durch die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Schutzmaßnahmen können potenzielle Schadstoffeinträge durch den Baubetrieb nahezu ausgeschlossen werden und die Nutzung wassergefährdender Materialien auf ein Minimum reduziert werden. Zudem ist ein Grundwassermonitoring vorgesehen, somit ist keine Verschlechterung des Grundwassers zu erwarten.

Im Vergleich zum jetzigen Zustand wird die Herstellung der Gewässer in dem Vorhabengebiet insgesamt zu einer Aufwertung des Schutzgutes Wasser führen.

2.5.2.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Langfristig sind auf die Schutzgüter Klima und Luft keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Während der Bauphase kann es zu Aufwirbelungen von Staubpartikeln kommen. Die Nebenbestimmungen enthalten eine Auflage zur Minimierung der Staubeentwicklung. Durch die Entstehung neuer Gewässerlebensräume ergeben sich insgesamt positive klimatische Auswirkungen.

2.5.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit beschränkt und lokal ausschließlich auf das Vorhabengebiet begrenzt und stellen daher keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild dar.

Es werden zwei für das Alte Land gebietstypische, naturnahe Gewässer mit hochwertigen und abwechslungsreichen Flachwasserzonen und Gewässerrandstreifen hergestellt. Die naturnahe Anlage der Gewässer wird als positive Neugestaltung des Landschaftsbildes bewertet.

2.5.2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Schutzwürdige Bau- und Bodendenkmäler sind im Untersuchungsgebiet, jedoch nicht im Vorhabengebiet vorhanden. Die vorgesehenen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen führen insgesamt dazu, dass mit dem Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden sind.

2.5.2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

In den schutzgüterbezogenen Darstellungen werden die zu erwartenden Auswirkungen beschrieben. Dabei werden auch die erkennbaren Wirkungsketten berücksichtigt.

Von dem Vorhaben gehen keine signifikant negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aus. In der Gesamtbetrachtung wirkt sich das Vorhaben, auch unter Einbeziehung von Wechselwirkungen, positiv aus.

2.5.2.2.9 Ergebnis

Mit dem Vorhaben sind Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch die planfestgestellten vorgesehenen Maßnahmen zum Bodenschutz können diese Beeinträchtigungen jedoch auf ein vertretbares Maß begrenzt werden.

Mit der Maßnahme gehen überwiegend positive Effekte für die Umwelt einher, daher kann nach Abwägung aller zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses insgesamt als umweltverträglich bezeichnet werden.

2.5.3 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Die festgestellte Baumaßnahme ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 13, 14 BNatSchG verbunden. Daher war im vorliegenden Verfahren die sogenannte Eingriffsregelung anzuwenden. Der Eingriff wurde im vorgelegten und im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) anhand des Ist-Zustands und der Vorhabenmerkmale ermittelt und bewertet. Die Bewertung erlaubt Rückschlüsse darüber, in welchem Umfang mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, inwieweit Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind und inwieweit der Eingriff durch Ausgleich oder Ersatz kompensierbar ist. Die Eingriffsbilanzierung zeigt, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ein Kompensationsüberschuss von 158.052 Punkten für das Naturgut Tiere und Pflanzen und 172.084 Punkte für das Naturgut Boden entsteht. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

2.5.4 Fachbeitrag Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen.

Für das Vorhaben wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter der Berücksichtigung der Vorhabenmerkmale und der im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen:

- Gehölzrodung außerhalb der Vegetationsperiode zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen,
- kurzrasige Flächenmähd außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vergrämung von Brutvogelarten der Hochstauden, Ufersäume und Grünländer,
- weitere, artspezifische Vergrämuungsmaßnahmen innerhalb des Baufeldes zur Vermeidung einer Neuansiedlung von Brutvögeln und des Nachtkerzenschwärmers,
- Bereitstellung temporärer Ausgleichsreviere für Brutvögel im Umfang von ca. 3,45 ha im Norden von Viersielen,
- nächtliche Bauzeitbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen, des Fischotters, der Grünen Mosaikjungfer und des Nachtkerzenschwärmers sowie
- eine Kontrolle der vorhandenen Vegetationsbestände im Norden von Viersielen in Bezug auf das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf relevante Brutvögel sowie streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Die Nebenbestimmungen enthalten die Auflage diese Maßnahmen vollständig umzusetzen.

2.5.5 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die im Rahmen der Planung vorgesehenen Änderungen des Wasserkreislaufes wurden hinsichtlich ihrer „EG-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)-Verträglichkeit“ anhand der Einhaltung des „Verschlechterungsverbots“ und des „Verbesserungsgebots“ in einem WRRL-Fachbeitrag geprüft. Wesentlich sind hierbei §§ 27, 31 und 47 WHG, die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und Art 4 der EG-WRRL (insb. Art. 4 (1)).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verlängerungen der Neuenfelder- und der Viersieler Wetteren nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustandes der beiden OWK 01_Moorburger Landscheide/ Moorwetteren und 03_Alte Süderelbe (See) führen werden und nicht die Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustandes der OWK erschweren.

Auch bei dem GWK NI11_3 Este-Seeve Lockergestein ist, bei Umsetzung des Vorhabens, die Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand und den chemischen Zustand gegeben.

3 Stellungnahmen und Einwendungen

3.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände

3.1.1 Bezirksamt Harburg – Stadt- und Landschaftsplanung (H/SL3)

H/SL 3 stimmt dem Planfeststellungsverfahren zum Bau der Verlängerungen der Neuenfelder und der Viersieler Wettern - mit ihrer zukünftigen Funktionen als Refugialgewässer - zu.

Dies umfasst auch die Zustimmung zu den Inhalten sämtlicher Antragsunterlagen und hier v.a. auch zur Ausarbeitung der Eingriffsbewertung, die richtigerweise und vereinbarungsgemäß auch die nachträgliche Betrachtung und Bilanzierung des bereits 2013 errichteten Unterhaltungswegs an der Trasse der Neuenfelder Wettern beinhaltet.

Die künftige ökologische Baubegleitung und auch die Verfahrensschritte des Bodenschutzmanagements sind auch mit den bezirklichen Dienststellen von VS 31 und SL 3 abzustimmen.

Planfeststellungsbehörde:

Der Forderung entsprechend sind die unter den Punkten 1.2.2.1 und 1.2.2.10 aufgeführten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

3.1.2 Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Wasser, Abwasser und Geologie

Die Bereiche Hochwasserschutz (W11) und Schutz und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer (W13) melden zum o.g. Antrag Fehlanzeige.

Der Bereich Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers (W12) hat ebenfalls keine Bedenken zum Vorhaben, weist jedoch auf Folgendes hin:

Im Rahmen der Vorgespräche, UVP-Prüfung sowie des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie sind geeignete Sicherungsmaßnahmen festgelegt worden, um einen hinreichenden Schutz des Grundwasserkörpers zu gewährleisten. Dem Verschlechterungsverbot gemäß § 47 WHG auf das Schutzgut Grundwasser wird demnach entsprochen.

Die einschlägigen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Süderelbmarsch/Harburger Berge werden laut Planunterlagen eingehalten. Für den Gewässerausbau relevant sind hier vor allem das Verbot vom Einbau auswaschbarer, wassergefährdender Stoffe (§5 Satz 15 WSGVO), die Abgrabung von schützenden Deckschichten sowie die permanente Aufdeckung des Grundwassers (§5 Satz 13 WSGVO).

Diese Verbote sind durch folgende Auflagen einzuhalten:

Kein Einbau von Baustoffen, die den Zuordnungswert Z0 nach LAGA M20 überschreiten.

In den Bereichen, in denen Deckschichten aus Torf und Klei nicht flächendeckend vorhanden sind, wird die Grabensohle gedichtet ausgeführt, um einen Kontakt zwischen Oberflächengewässer und Grundwasserleiter auszuschließen. In Bereichen, in denen Deckschichten vorhanden sind, bleiben diese in hinreichender

Mächtigkeit als hydraulische Trennschicht bestehen, um ein Eindringen von Oberflächenwasser in den Grundwasserleiter zu verhindern.

Die Vorhabenträgerin:

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung/Ausführung berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Auflagen werden als Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

BUKEA:

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserentspannung zur Verlegung der Gewässersohlenabdichtung kann in Aussicht gestellt werden, ist aber bei Vorliegen der Ausführungsplanung [...] rechtzeitig bei BUKEAW12 zu beantragen. Entsprechend ist geplant, den Antrag im Rahmen der Ausführungsplanung zu stellen (siehe Erläuterungsbericht zum Antrag). Für die notwendige Erkundung der Grundwasserverhältnisse werden zurzeit Grundwassermessstellen für eine Langzeitüberwachung geplant.

Die Vorhabenträgerin:

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung/Ausführung berücksichtigt.

Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz

Aus Sicht der BUKEA als Fachbehörde ist zu sagen, dass eine nähere Betrachtung der vorgesehenen Ausgestaltung des Gewässerausbaus unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Randbereiche zeigt, dass vom Vorhaben in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr ausgehen. Als Konsequenz sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung wird daher dem Vorhaben gemäß den Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich der zugehörigen Anlagen zugestimmt, aber um Berücksichtigung folgender Hinweise gebeten:

Im Maßnahmenblatt V6 wird die Umweltbaubegleitung festgelegt. Nicht genannt wird im Maßnahmenblatt die Notwendigkeit, der Genehmigungsbehörde monatlich einen Bericht zum Stand der Arbeiten und zur Einhaltung der umweltschutzbezogenen Vorschriften vorzulegen. Dies sollte entweder im Maßnahmenblatt oder in einer Nebenbestimmung der Planfeststellung ergänzt werden, etwa wie folgt:

"Ein Bericht über den Stand der Arbeiten gemäß den Vorgaben im LBP ist der Genehmigungsbehörde während der Bauzeit regelmäßig monatlich vorzulegen. Im Falle von unvorhergesehenen Problemen und Abweichungen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu berichten und um Anweisung zu bitten."

Die Vorhabenträgerin:

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung/Ausführung berücksichtigt. Es wird folgende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt: "Ein Bericht über den Stand der Arbeiten gemäß den Vorgaben im LBP ist der Genehmigungsbehörde während der

Bauzeit regelmäßig monatlich vorzulegen. Im Falle von unvorhergesehenen Problemen und Abweichungen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu berichten und um Anweisung zu bitten."

BUKEA:

Ein redaktioneller Hinweis: Maßnahmenblatt V1/V2 enthält die Kurzbezeichnung "Gehölzrodung außerhalb der Vegetationsperiode". Inhaltlich geht es hier jedoch um Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen. Eine textliche Anpassung wäre sinnvoll.

Die Vorhabenträgerin:

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung/Ausführung berücksichtigt.

BUKEA:

Zu den Maßnahmen A1 bis A8 enthalten die Maßnahmenblätter keine Angaben zur Verantwortlichkeit für die künftige dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen. Die Planfeststellung muss diese Zuständigkeiten festlegen, da anderenfalls die Bilanzierungsergebnisse für das Vorhaben nicht gesichert werden können.

Die Vorhabenträgerin:

Eigentümer der Flächen werden die SV Neuenfelde und Viersielen. Die Unterhaltungspflicht wird dem HEV übertragen. Das Gewässer und die angrenzenden Flächen werden zukünftig nach einem festgelegten Pflegeplan zu unterhalten sein. Dieser Plan ist noch zu erarbeiten und im Detail nicht Bestandteil der Planfeststellung.

BUKEA:

Unter der Voraussetzung, dass alle im LBP und Artenschutzfachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten bzw. umgesetzt werden, eine Umweltbaubegleitung (UBB) festgesetzt wird und die Maßnahmen von der UBB dokumentiert werden, stimmen wir der Maßnahme zu. Es ist eine Kurzdokumentation mit Fotos nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Bei artenschutzfachlichen Problemen ist BUKEA/N33 unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin:

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung/Ausführung berücksichtigt. Es wird folgende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt:

Es ist eine Kurzdokumentation mit Fotos nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Bei artenschutzfachlichen Problemen ist BUKEA/N33 unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Immissionsschutz und Abfallrecht

Es bestehen keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen, sofern der ordnungsgemäße und schadlose Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub (u.a. zur Verfüllung von Gräben, der Entsorgung im Rahmen den gesamten

Bodenmanagements) durch das getrennt zu beantragende und genehmigte Verfahren (Zulassungsverfahren zur Genehmigung als Eingriff nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin:

Die Verknüpfung mit dem Verfahren „Grabenverfüllung“ ist bekannt und wird berücksichtigt.

Planfeststellungsbehörde:

Den Forderungen entsprechend sind die unter den Punkten 1.2.2.4 bis 1.2.2.7 sowie unter den Punkten 1.2.2.10 und 1.2.2.11 aufgeführten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

3.1.3 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg

AG Naturschutz Hamburg:

[...] Das Ziel muss sein, die Refugialgewässer so zu gestalten, dass sie ihre Funktion auch tatsächlich erfüllen können. Dies scheint bei der vorgelegten Planung nicht in jeder Hinsicht im Fokus zu stehen. Zu sehr scheinen die Interessen der Wasserverfügbarkeit für verschiedene Beregnungszwecke durch.

Die Vorhabenträgerin:

Dem Einwand wird widersprochen, der Fokus lag auf der naturnahen Gestaltung zweier Gewässer, die den Anforderungen eines Refugialgewässers nicht widersprechen. Hierbei waren die Anforderungen des Gebietsmanagementplans ausschlaggebend. Die Versorgung der Obstbauflächen mit Beregnungswasser kann jedoch als Aufgabe nicht völlig unbeachtet gelassen werden. Die Gewässer werden so gestaltet, dass eine mögliche Entnahme von Beregnungswasser durch den Obstbau keine negativen Beeinträchtigungen der Gewässer verursacht.

AG Naturschutz Hamburg:

Bei der Herstellung der Refugialgewässer Neuenfelder und Viersielener Wettern handelt es sich gemäß dem Gebietsmanagementplan Altes Land um eine verpflichtende Maßnahme zur Verringerung des Eintragsrisikos am Gewässer. Sie ist eine der Bedingungen, unter denen abweichend von den bundeseinheitlichen Vorgaben (Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und mehrere Verordnungen), im Rahmen der „Altes Land Pflanzenschutzverordnung“ die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in unmittelbarer Nähe von Gewässern zugelassen ist.

Um diese Bedingung zu erfüllen, ist im PFV sicherzustellen, dass die Anlage und insbesondere auch die Unterhaltung der Gewässer die ökologischen Anforderungen an Refugialgewässer (u.a. Lebensraum für Zielarten, Mindestdauerwasserstände, optimierte Durchgängigkeit, ...) gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin:

Die Refugialgewässer im Sinne des Gebietsmanagementplans Altes Land dienen nicht der Verringerung des Eintragsrisikos von Pflanzenschutzmitteln sondern stellen eher einen Ausgleich für das Risiko dar. Um diese Ausgleichsfunktion zu

erfüllen ist eine hohe ökologische Qualität notwendig. Diese soll über die vorgesehene Struktur, die Festsetzung von Mindestwasserständen und der Vorgabe eines Gewässerunterhaltungsplanes für die ökologische Gewässerunterhaltung sichergestellt werden. Ob sich der gewünschte Erfolg einstellt, wird schließlich durch ein Monitoring des Makrozoobenthos überprüft.

AG Naturschutz Hamburg:

Es fehlen die biologischen Kenngrößen bzw. Anforderungen an die Refugialgewässer. Das gute ökologische Potenzial für die QK Makrophyten, Makrozoobenthos und Fischfauna ist zu erreichen. In diesem Zusammenhang weist der Gebietsmanagementplan leider nur darauf hin, dass auch Gewässer der Expositionsklasse 2 die Funktion eines Refugialgewässers erfüllen (können), wenn für sie das gute ökologische Potenzial nach WRRL nachgewiesen werden kann“ (S. 30). Das gute ökologische Potenzial müssen jedoch sämtliche Refugialgewässer erreichen, um ihre Kernfunktionen (Lebensraum, Wiederbesiedlung) zu erfüllen.

Die Vorhabenträgerin:

Die Anforderungen und Kriterien des Gebietsmanagementplans sind nicht Bestandteil des Verfahrens. Gemäß Gebietsmanagementplan wird die Eignung als Refugialgewässer, die in Expositionsklasse 2 liegen, erreicht, wenn das Makrozoobenthos nach dem in Niedersachsen verwendeten Bewertungsverfahren für das ökologische Potential von Makrozoobenthos in Marschengewässern mit gut bewertet wird.

AG Naturschutz Hamburg:

Dauerhaftes Monitoring:

Für die Gewährleistung der Anforderungen an Refugialgewässer und auch aufgrund der nachfolgend beispielhaft angeführten betriebsbedingten Auswirkungen/Beschränkungen ist ein dauerhaftes Monitoring, das die nachfolgenden Fragestellungen berücksichtigt, unbedingt erforderlich und im PFV festzusetzen:

1. Wie werden Erhalt und fachgerechte Unterhaltung der Refugialgewässer gewährleistet?
2. In welchen Abständen wird dies anhand welcher Parameter gemonitort?
3. Wer liefert Monitoringdaten an wen?
4. Wer ist zuständig, wenn es aufgrund der Monitoringdaten Nachsteuerungsbedarf gibt, wenn z.B. die Gewässer ihre Funktion nicht zur Gänze erfüllen?
5. Wie wird die Gewährleistung der laut Unterlagen teils eingeschränkten Durchgängigkeit überwacht?

Die Vorhabenträgerin:

Das Erfordernis zur Erstellung eines Gewässerunterhaltungsplanes für die Viersieler Wettern und die Neuenfelder Wettern wird im LBP, Maßnahmenblatt A 7, beschrieben und im PFV festgelegt. Grundlage für den im Rahmen der Ausführungsplanung zu erarbeitenden Gewässerunterhaltungsplan bildet die „Richtlinie für die Unterhaltung der Hamburger Gewässer“ (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Abt. Wasserwirtschaft, 2015). Hierin werden Anforderungen an eine ökologisch

angepasste Gewässerunterhaltung formuliert.

Zu 1: Für die beiden Gewässer wird ein Gewässerunterhaltungsplan aufgestellt, nachdem die Gewässer unterhalten werden müssen. Dieser Unterhaltungsplan soll sicherstellen, dass die ökologische Qualität (verschiedene Sukzessionsstufen, hohe Artenvielfalt) erreicht und erhalten wird.

Zu 2: Für Marschengewässer gilt gemäß EG-WRRL das Makrozoobenthos als empfindlichste biologische Qualitätskomponente und auch für die Bewertung von Refugialgewässern ist das Makrozoobenthos der Zielparameter für das Monitoring. Das Monitoring beginnt drei Jahre nach Fertigstellung des Gewässers und wird anschließend jährlich durchgeführt. Hat sich ein stabiler Zustand im Gewässer eingestellt, wird das Monitoring angepasst. Sollte die Notwendigkeit von Refugialgewässern entfallen, z.B. durch Aufhebung der Altes Land Pflanzenschutzverordnung, wird auch das Monitoring beendet.

Zu 3: Zuständig für die Altes Land Pflanzenschutzverordnung und damit für die Ausweisung von Refugialgewässern ist das Pflanzenschutzamt der BWL. Das Pflanzenschutzamt beteiligt für die fachliche Bewertung die BUKEA. Die Monitoringergebnisse werden daher von den Gutachtern an das Pflanzenschutzamt geliefert.

Zu 4: Das Pflanzenschutzamt der BWL ist zuständig für die Ausweisung von Refugialgewässern und ist somit auch zuständig für eine eventuelle Nachsteuerung. Eine fachliche Begleitung erfolgt hierbei durch die BUKEA.

Zu 5: Eine eigenständige Überwachung der Durchgängigkeit erfolgt nicht, sondern nur die Überwachung des Makrozoobenthos. Sollte sich das Makrozoobenthos nicht wie erwartet entwickeln, wird untersucht werden, inwieweit die teilweise eingeschränkte Durchgängigkeit ursächlich sein kann.

AG Naturschutz Hamburg:

„Ziel ist es, strukturreiche Gewässer zu entwickeln und im Zusammenhang mit schonenden Unterhaltungsmaßnahmen, die Lebensraumbedingungen für die Zielarten der Refugialgewässer zu erhalten und somit ein gutes ökologisches Potential (EG-WRRL) zu gewährleisten“ (Erläuterungsbericht S. 28).

Wie, in welchen Abständen und durch wen wird das ökologische Potenzial der Refugialgewässer ermittelt?

Die biologischen QK Makrophyten, Fischfauna und insbesondere das Makrozoobenthos müssten erfasst werden. Um ihre Funktion als Refugialgewässer zu erfüllen, müsste das gute ökologische Potenzial erreicht sein. Welche Konsequenz ergibt sich für die Nutzungen für den Zeitraum bis dieses Ziel erreicht ist? Bis wann rechnet die Antragstellerin mit dem Erreichen des guten ökologischen Potenzials?

Die Vorhabenträgerin:

Untersuchungen hinsichtlich Erfassung und Monitoring der biologischen Qualitätskomponenten (u.a. Makrophyten, Fischfauna und Makrozoobenthos) werden zukünftig im Zusammenhang mit der Berichtspflicht für den Oberflächenwasserkörper "Moorburger Landscheide, Moorwettern" durchgeführt, da die Viersieler Wettern und die Neuenfelder Wettern zukünftig Teil des Gewässersystems sein werden.

AG Naturschutz Hamburg:

Im Gebietsmanagementplan Altes Land (2019) heißt es: „Voraussetzung für die Anrechnung als Refugialgewässer ist das Vorliegen einer fachgutachterlichen Bestätigung“ (S. 30). Wann erfolgt diese und durch wen?

Die Vorhabenträgerin:

Die fachgutachterliche Bestätigung liegt vor, wenn das Monitoring das gute ökologische Potential für Makrozoobenthos nachweist. Das Monitoring startet drei Jahre nach Fertigstellung des Gewässers. Wie weit sich die Gewässer bis dahin entwickelt haben, wird sich dann zeigen. Das Monitoring wird durch geeignete Büros durchgeführt.

AG Naturschutz Hamburg:

Die Monitoringergebnisse sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Vorhabenträgerin:

Die Monitoringergebnisse werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

AG Naturschutz Hamburg:

Im Erläuterungsbericht wird zudem auf Folgendes hingewiesen: „Das Verbindungsgewässer wurde in einem gesonderten Verfahren genehmigt und ist bereits hergestellt“ (S. 8). Wie hat sich das Refugialgewässer „Verbindungsgewässer“ seit Herstellung entwickelt? Werden die Entwicklungsziele erreicht? Welche Lehren können für die Anlage der hier beantragten Refugialgewässer gezogen werden? Dort gewonnene Erkenntnisse sollten zwingend genutzt werden aber mehr als eine Erwähnung findet sich nicht in den Unterlagen.

Die Vorhabenträgerin:

Das Verbindungsgewässer wurde 2020 fertig gestellt. Ein Monitoring hat noch nicht stattgefunden und eine qualifizierte Aussage zur Entwicklung bzw. dem Erreichen der Entwicklungsziele kann noch nicht gemacht werden.

AG Naturschutz Hamburg:

Aus den vorgelegten Unterlagen ist für uns nicht erkennbar, um welche Wassermengen es sich handelt, die bei der Beregnung und zu Bewässerungszwecken entnommen werden. Hierzu werden Zahlen benötigt:

Wie viele genehmigte Entnahme-Stellen gibt es in diesem System und für welche Entnahmemengen sind sie zugelassen? Gerade in zunehmend heißen und trockenen Vegetationsperioden ist es wichtig hier eine reale Bezugsgröße zu haben, um die Auswirkungen beurteilen zu können. Die ungenaue Formulierung aus den Unterlagen in denen es heißt:

„Sommerberegnung im Bedarfsfall i.d.R. auf einzelne Tage im Sommerhalbjahr beschränkt“ ist hier nicht ausreichend. Wie kann eine nicht genauer benannte Entnahme von Wasser unschädlich sein, wenn sie nicht definiert ist? Falls keine genaueren Daten vorliegen, könnte hier eine Bewertung auf Basis einer Worst-Case-Annahme vorgenommen werden.

Möglicherweise sind höhere Wasserstände nötig damit die Entnahme von Wasser

zu Beregnungs- und Bewässerungszwecken unschädlich für die Refugialgewässer bleibt.

Im Erläuterungsbericht heißt es zudem: „Um die südlichen Teile der Refugialgewässer von den Wasserspiegelschwankungen während der Beregnungsperiode zu entkoppeln, sind sowohl in Neuenfelde als auch in Viersielen Absperrschütze vorgesehen. Ein positiver Nebeneffekt ist die effizientere Wasserzufuhr zu den Beregnungsteichen“ (S. 23). Es bleibt jedoch unklar, wann diese genau genutzt werden (ist dies Pflicht bei jeder Frostschutz- und Sommerberegnung?) und warum nur ein Teil der Refugialgewässer so von den negativen Auswirkungen geschützt wird (zwischen 20 und 40% laut Überblicksplan).

Die Vorhabenträgerin:

Die Einrichtung von Entnahmestellen und die Quantifizierung konkreter Wassermengen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planfeststellung und werden folglich nicht im Beschluss dieses Verfahrens fixiert. Alle Beregnungsteiche, die möglicherweise zukünftig an das Gewässer angeschlossen werden sollen, sind individuell durch die Eigentümer zur Genehmigung zu beantragen.

Gleichwohl wurde die Entnahme eines prognostizierten Wasserbedarfes, für die potentiell zu versorgenden Beregnungsflächen innerhalb der Verbandsgebiete, als Randbedingung in der Entwurfsplanung untersucht. Hierbei wurde nachgewiesen, dass die resultierenden Sohlschubspannungen bei den erforderlichen Durchflüssen, für Grabensohle und -böschungen unkritisch sind. Da die Wasserentnahme zu Beginn der Frostschutzberegnung aus den Bewässerungsteichen erfolgt, muss der ermittelte Wasserbedarf nicht unmittelbar durch den Wasserzulauf aus der Alten Süderelbe abgedeckt werden. Der Wasserzulauf verteilt sich kontinuierlich über einen längeren Zeitraum und die Beregnungsteiche können stetig befüllt werden. Die hydraulische Leistungsfähigkeit muss gewährleisten, dass die Beregnungsteiche bis zur nächsten Frostnacht wieder vollständig gefüllt sind.

Es werden keine direkten Entnahmestellen im Gewässer zugelassen. Die Entnahme muss aus den privaten Teichen erfolgen, welche über ein Anschlussbauwerk mit dem Hauptgewässer verbunden sind. Es ist durch Sohlschwellen im Anschlussbauwerk auszuschließen, dass der Wasserstand im Hauptwassergang, durch die Entnahme auf ein Niveau unterhalb des Mindestwasserstandes abgesenkt werden kann.

Im Beregnungsfall wird der Wasserspiegel durch die Entnahme nicht abgesenkt, sondern im Vorfeld der Wasserzuführung angehoben. Solche Wasserspiegelschwankungen sind für Marschengewässer nicht untypisch und stellen keine Qualitätsminderung dar. Die Wasserspiegelanhebung wäre auch für den Abschnitt, südlich des mittleren Absperrschützes unkritisch, für die Nachführung von Beregnungswasser wäre dies aber ineffizient.

AG Naturschutz Hamburg:

Fazit: Die (zeitlichen) Angaben sind für eine vollständige Folgenabschätzung zu unbestimmt und auch aus artenschutzrechtlicher Sicht unzureichend. Außerdem berücksichtigen sie nicht die zukünftigen Klimaentwicklungen. Vgl. Gebietsmanagementplan (GRONTMIJ GmbH 2015, aktualisiert in SWECO GmbH 2019):

„Eine immer größer werdende Bedeutung kommt darüber hinaus der sogenannten „anfeuchtenden“ Beregnung im Sommer aufgrund von zunehmenden und länger andauernden Trockenperioden zu.“

Die Vorhabenträgerin:

Da die im Gebietsmanagementplan definierten Qualitätskomponenten eines Refugialgewässers bei der Anlage der beiden geplanten Wettern eingehalten werden (u.a. Mindestwasserstände, Flachwasserstände, etc..), gab es bei der Bearbeitung der naturschutzfachlichen Gutachten keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Folgeabschätzung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen wird durch die Bauüberwachung sowie die vorgesehene Umweltbaubegleitung fachlich begleitet. Zu geringe Wasserstände in den Gewässern werden auch in Sommern mit länger anhaltenden Trockenphasen nicht erwartet, da über den wesentlich höher liegenden Wasserstand der Alten Süderelbe (+0,3mNHN) stets ausreichend Wasser in das System gelassen werden kann, um die Verluste durch Verdunstung und Beregnung auszugleichen.

AG Naturschutz Hamburg:

Die Gewährleistung der Durchgängigkeit ist ein Kernkriterium für die Funktionsfähigkeit der Refugialgewässer. In den Unterlagen wird nicht im Detail erläutert, warum diese zur Nordwettern im Verbandsgebiet Viersielen nicht dauerhaft hergestellt werden kann. Die Angaben „nicht dauerhaft“ und „in der Regel“ sind zudem viel zu unkonkret: Von welchen Zeiträumen (Dauer und Zeitpunkt im Jahresverlauf) ist hier auszugehen? Und mit welcher Begründung und vom wem „wird akzeptiert, dass das Refugialgewässer ... nicht dauerhaft ... durchgängig sein kann“?

Die Vorhabenträgerin:

Der Dauerwasserstand der Nordwettern beträgt -0,5 mNHN. Für den dauerhaften Regelfall ist ein Wasserstand von -0,5 mNHN im Verbandsgebiet Viersielen (Bestandsschutz der Bebauung) unverträglich. Daher betragen die Wasserstände im Dauerzustand in der Nordwettern -0,5 mNHN und im Refugialgewässer -0,6 mNHN. Das Schütz zur Nordwettern ist zur Trennung der Wasserstände dauerhaft geschlossen. Das Schütz in der Mitte des Refugialgewässers ist geöffnet. Eine Durchgängigkeit an das nördlich angrenzende Gewässersystem ist gegeben.

AG Naturschutz Hamburg:

Gemäß dem Erläuterungsbericht des Antrages Punkt 1.3 „Wasserrechtliche Zuständigkeiten“ obliegt die Wasserwirtschaft in Bezug auf die Unterhaltung und den Betrieb der Verbandsgewässer in dem betrachteten Bereich den ansässigen Wasser- und Bodenverbänden, in diesem Fall den Schleusenverbänden Neuenfelde und Viersielen. Diese sind im Dachverband, dem Hauptentwässerungsverband III. Meile Alten Landes mit Sitz in Hamburg-Francop organisiert. Alle für diese Maßnahme in Anspruch genommenen Flurstücke befinden sich in städtischem Besitz und werden durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) verwaltet. Es ist beabsichtigt, das Eigentum an den Gewässern und den zugehörigen Bauwerken nach Fertigstellung an die jeweiligen Schleusenverbände zu übertragen. Die

Grundstücke, auf denen die Refugialgewässer angelegt werden, sind bisher im Eigentum der FHH. Nach den vorgelegten Unterlagen sollen die Grundstücke in das Eigentum der zuständigen Wasserverbände übergehen.

Warum sollte das so gemacht werden? Zurzeit gibt es in der FHH die Devise, keine Eigentumsgrundstücke aus dem Eigentum der FHH zu geben. Sie können für eine Nutzung ggf. über Pacht oder Erbpacht vergeben werden.

Die Vorhabenträgerin:

Wasser- und Bodenverbände sind Organisationen, die im öffentlichen Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenwirtschaft wahrnehmen. Ihre Rechtsgrundlage haben sie im Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) des Bundes sowie den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder (hier: HmbAGWVG - Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes). Die Grundstücke wurden mit Mitteln des Süderelbefonds erworben und sollen gemäß Abstimmung mit dem LIG nach Herstellung der Gewässer an die zuständigen Schleusenverbände Neuenfelde und Viersielen übergeben werden.

Die Unterhaltungspflicht wird dem übergeordnet tätigen Hauptentwässerungsverbandes der Dritten Meile Altenlandes (HEV) übertragen, um eine strukturierte und qualitätsgesicherte Einhaltung der Pflegepläne zu gewährleisten.

AG Naturschutz Hamburg:

Wie wird der sachgerechte Erhalt und die sachgerechte Unterhaltung und bei Bedarf die Nachbesserung an den Refugialgewässer gesichert? Laut Erläuterungsbericht „ist für die beiden Refugialgewässer ein Unterhaltungsplan zu erstellen und mit der BUKEA und den zuständigen Unterhaltungsverbänden abzustimmen“ (S. 28). Wann soll dieser vorliegen bzw. wird dieser erstellt? Wie wird die Umsetzung kontrolliert? Die Aussage, dies würde übergeordnet durch den HEV organisiert, reicht sicher nicht aus. Es bedarf hierzu klarer Regelungen und justiziabler Verpflichtungen (dingliche Sicherung). Der HEV scheint leider nicht ausreichenden Einfluss auf seine Mitglieder zu haben, wie sich uns bei den andauernden illegalen Grabenverfüllungen deutlich gezeigt hat. Hier besteht Änderungs- und Nachbesserungsbedarf!

Die Vorhabenträgerin:

Die Unterhaltung wird im Rahmen eines Unterhaltungsplanes detaillierter beschrieben und berücksichtigt die ökologischen Anforderungen und Entwicklungsziele der Gewässer. Die Erstellung des Unterhaltungsplanes erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung und wird, unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstimmungen, voraussichtlich unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vorliegen.

AG Naturschutz Hamburg:

Als Überfahrten von Wegen über die neuen Gewässer sind Durchlässe als Maulprofile oder als Rahmendurchlässe geplant. Die vorgesehenen Maulprofile und Rahmen verengen das Gewässer – so werden die Uferbereiche nicht mal teilweise mit unterführt. Für uns ist nicht nachvollziehbar warum in einem naturschutzfachlich optimierten Gewässer nicht Überfahrten (z.B. in Form von

Brücken) gewählt werden unter denen dann zumindest ein Teil-Ufer-Saumbereich mit unterführt werden könnte. Auch in der Marsch sind solche Überfahrten herstellbar. Wenn es bei einem Refugialgewässer um den Austausch (Wiederbesiedlung) mit den umgebenden Gewässern geht, sind Hindernisse für den Austausch in Form der vorgesehenen Verengungen nicht zielführend.

Die Vorhabenträgerin:

Die Gestaltung der Überfahrten als Durchlässe gegenüber Brücken, wurde gegeneinander abgewogen. Die Gestaltung der Durchlässe erfolgt dabei nach ökologischen Gesichtspunkten (Maulprofile, große Rohrdurchmesser und durchgängiges Sohlsubstrat). Durchlässe sind zudem relativ leichte Bauwerke, die vor Ort installiert werden und mit dem umgebenden Erdreich ein Verbundbauwerk bilden. Brücken wären nach den gültigen Regelwerken als tiefgegründete Bauwerke mit entsprechendem schwerem Baugerät und Baustraße herzustellen. Es wird nur der Hauptgewässerquerschnitt durch den Durchlass geführt. Die Flachwasserzone wird im Bereich des Querungsbauwerks unterbrochen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Überwindung des Hindernisses durch den Durchlass und auch außerhalb des Gewässers möglich ist, da es sich um einen nur gelegentlich genutzten landwirtschaftlichen Weg handelt.

AG Naturschutz Hamburg:

„Die Finanzierung der beantragten Maßnahme erfolgt mit Mitteln des Sondervermögens „Naturschutz“ durch die BUKEA.“

Hier ist eine Klarstellung erforderlich, denn die Kosten sind vom Verursacher „Süderelbefonds“ zu leisten und nicht mit Mitteln des Sondervermögens zu finanzieren.

Die Vorhabenträgerin:

Die ursprünglich im Süderelbefonds vorgesehene Verlängerung der Neuenfelder und Viersielener Wettern, wurde aufgrund fehlender Mittel, nach Beschlusslage des zuständigen Aufsichtsgremiums, aus dem Maßnahmenkatalog des SEF herausgenommen.

Da die beiden Gewässer aufgrund ihrer vorgesehenen Struktur auch als Refugialgewässer im Sinne des Gebietsmanagementplans dienen können, hat die FHH ein Interesse an ihrer Realisierung. Daher wurde das Sondervermögen Naturschutz mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet, die hierzu Verwendung finden. Die Umsetzung der Maßnahme geht somit nicht zu Lasten sonstiger Aufgaben des Sondervermögens.

AG Naturschutz Hamburg:

Wie können die Refugialgewässer unter den angedachten Bedingungen der Öffnung der Alten Süderelbe für die Tide funktionieren?

Die Vorhabenträgerin:

Die Öffnung der Alten Süderelbe für die Tide ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sollte eine Öffnung der Alten Süderelbe umgesetzt werden, müssten in dem dafür durchzuführenden Planfeststellungsverfahren die bestehenden Infrastrukturen, also auch die Refugialgewässer berücksichtigt und ein „Weiterfunktionieren“ sichergestellt werden.

AG Naturschutz Hamburg:

An anderer Stelle in Hamburg ist die Neu-Anlage von Gewässern auf Torfen nicht zulässig aus Boden- und Klimaschutzgründen. Ausgleichsmaßnahmen für einen B-Plan wurden erst genehmigt und dann aus Bodenschutzgründen widerrufen. Warum ist hier die Zerstörung von Torfen möglich und zulässig an anderer Stelle nicht?

Die Vorhabenträgerin:

Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zu einer Zerstörung von Torfen. Die im Rahmen der Bautätigkeiten freigelegten Torfe werden unter Beachtung von Auflagen, innerhalb der Maßnahme wieder eingebaut. In anderen Bereich werden oberflächennahe Torfe durch Abdeckung in ihrem Bestand gesichert.

AG Naturschutz Hamburg:

Wie sollen die Vergrämuungsmaßnahmen für Brutvögel aussehen? Die z.B. in Hamburg an der A26 West praktizierten „Maßnahmen“ mit Flatterband waren nur sehr eingeschränkt wirkungsvoll – Bruten wurden dennoch angelegt.

Die Vorhabenträgerin:

Es wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) geben, die in enger Abstimmung mit der BUKEA u.a. die Durchführung der Vergrämuungsmaßnahmen betreut.

Planfeststellungsbehörde:

Mit der Nebenbestimmung 1.2.2.11 wird der Forderung nachgekommen, einen qualifizierten Unterhaltungsplan aufzustellen und diesen verpflichtend dem Unterhaltungspflichtigen zu übertragen, um die ökologischen Entwicklungsziele der Gewässer zu erreichen und zu sichern. Zudem beginnt 3 Jahre nach Gewässerherstellung ein Monitoring, um die Entwicklung der Gewässer hin zu Refugialgewässer zu überprüfen und somit der Verpflichtung gemäß der Umsetzung der Altes Land Pflanzenschutzverordnung nachzukommen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Fragen der Naturschutzvereinigung von der Vorhabenträgerin angemessen beantwortet wurden und die Herstellung der Gewässer in dem intensiv obstbaulich genutzten Gebiet insgesamt eine Verbesserung des Naturhaushaltes zur Folge haben wird.

3.2 Einwendungen Privater

3.2.1 Einwendungen P1

Einwender P1 sind Eigentümer und Bewirtschafter von Flurstücken westlich und östlich des geplanten Gewässers Viersielen.

Grundsätzlich sind die Einwender nicht gegen das Vorhaben, sondern halten es für notwendig, um die Bewässerung der eigenen Flächen sicherzustellen.

Die Einwender führen an, dass Refugialgewässer die Anforderungen der Expositionsklasse 1 nach der AltLandPflSchV erfüllen müssen und sich hieraus ein Abstand für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln von 20m generiert.

„Wir haben daher in gesamten Verlauf des geplanten Gewässer ein Problem damit die Expositionsklasse 1 zu erreichen. Insbesondere im Bereich B km 0+980 bis 1+700 auf der westlichen Seite haben wir schon zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um die Expositionsklasse 2 für unseren Betrieb zu erreichen.

Wir fordern daher einen dauerhaften Wasserstand von 0,6 m ab Bkm 0+980 bis 1+700 zu verwirklichen um uns weitere Erschwernisse mit der Wasserbereitstellung für und unsere Kollegen zu ersparen. Oder ein der Alternativen (Punkt 2 bis 5 der Aufstellung) für uns zu finanzieren.“

Die Vorhabenträgerin:

Gemäß dem Gebietsmanagementplan Altes Land sollen Refugialgewässer im Idealfall die Anforderungen der Expositionsklasse 1 nach der AltLandPflSchV erfüllen. Dies kann bedeuten, dass sie einen Abstand von 20 m zur Mitte der ersten Baumreihe einhalten und 90% abdriftmindernde Technik eingesetzt werden muss. Aber auch Gewässer der Expositionsklasse 2 können die Funktion eines Refugialgewässers erfüllen, wenn für sie das gute ökologische Potenzial nach WRRL nachgewiesen werden kann.

Für das vorliegende Verfahren, ist die Erreichung der Expositionsklasse 2 die maßgebliche Planungsgrundlage. Der Nachweis der Erreichung des guten ökologischen Potenzials, erfolgt auf Grundlage einer fachgutachterlichen Bestätigung. Das Monitoring beginnt 3 Jahre nach Herstellung des Gewässers.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit Ausnahme des o.g. Abschnittes durchgehend eine Expositionsklasse 2 erreicht wird. Der Vorhabenträger wird gegenüber der ausgelegten Planunterlage die Erhöhung der Wassertiefe von 0,5 m auf 0,6 m und die Verschwenkung des Gewässerverlaufs nach Osten um 0,5 m im Bereich Bkm 0+980 bis 1+700 durchführen. Damit sollte nach übereinstimmender Bewertung der Parteien § 3 Abs. 3 AltLandPflSchV einzuhalten sein.

Einwand: Maßnahmen über ALVO hinaus

Sollte eine weitere Nutzungseinschränkung bei uns nötig sein, um das geplante Gewässer in den guten ökologischen Zustand zu versetzen, damit es als Refugialgewässer eingestuft werden kann, müssen wir umfassend und dauerhaft entschädigt werden. Für die Bewirtschaftungseinschränkungen auf der westlichen und auf der östlichen Seite.

Die Vorhabenträgerin:

Sollte sich die Anerkennung des Gewässers als Refugialgewässer nicht umsetzen lassen, können weitere Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Gewässerzustands nur im Einvernehmen mit dem Betrieb der Einwender P1 umgesetzt werden.

Einwand: Beregnungsteiche

Für den Bau unserer Beregnungsteiche muss zwischen dem Refugialgewässer und unseren Teichen ein breiterer Landstreifen stehen bleiben. Das soll ein Abrutschen der Trennung bzw. ein Zerstören der Trennung durch Bisamratten Nutria etc. verhindern. Auch ein offenes Maulprofil für die Anbindung an das Refugialgewässer ist für uns nicht praktikabel.

Um das Wasser der beiden auf dem städtischen Grundstück zu errichtenden Beregnungsteiche zu unseren Obstanlagen auch auf der westlichen Seite

transportieren zu können, brauchen wir das Recht mehrere Leitungen über/durch das städtische Grundstück zu verlegen. Die genauen Standorte richten sich nach den Beregnungsteichen.

Die Vorhabenträgerin:

Die Lage des Korridors für die privaten Beregnungsteiche, berücksichtigt einen Gewässerrandstreifen (Dammbreite) von 5 m. Planung/Bau der Teiche und Anschlussbauwerke sind Sache des Eigentümers der Beregnungsteiche und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die genannten Leitungsquerungen werden nach Abstimmung mit den Einwender 1 durch den AN-Bau, im Zuge des Gewässerbaus, hergestellt.

Einwand: Wegerecht:

Durch die Errichtung des Gewässers können wir unser Wegerecht nicht mehr vollkommen in Anspruch nehmen. Da wir aber das Gewässer brauchen, um unsere und weitere südliche Flächen obstbauwürdig zu gestalten, sind wir nicht dagegen, aber wir müssen für unseren Betrieb auch die Zukunft der Bewirtschaftung langfristig sichern.

Von daher fordern wir insgesamt 4 Querungsmöglichkeiten. Die drei geplanten bei Bkm 0+007, 0+420, 0+867, und eine weitere bei Bkm 1+140. Siehe Übersichtslageplan SV Viersielen Maßnahmen in dem Schleusenverband Viersielen / Refugialgewässer von iwb Ingenieure Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 08.04.2021.

Einfügen einer Querung bei ca. Bkm 1+140 vor Beginn der Aufweitung der Flachwasserzone auf 9,40 m Breite.

Die Vorhabenträgerin:

Das Wegerecht begründet auch nach wiederholter Prüfung keinesfalls einen generellen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Querungsmöglichkeiten. Die Vorhabenträgerin wird sich dafür einsetzen, dass bei der Übergabe der Unterhaltungslast ein Wegerecht für Einwender P1 für den Unterhaltungsweg westlich des Gewässers Viersielen auf voller Länge eingeräumt wird.

Gem. Vorabstimmung wird die Forderung einer weiteren Querungsmöglichkeit zurückgezogen.

Einwand: Zugangsbeschränkung

Der Unterhaltungsweg der verlängerten Viersielener Wetterern soll mit entsprechenden Mitteln am südlichen Ende zugangsbeschränkt werden, um eine Völkerwanderung in unsere Obstanlagen z. B. durch Spaziergänger und Radfahrer zu verhindern. Dieser könnte sonst einen „öffentlichen Weg“ darstellen, der die Nutzung unserer angrenzenden Grundstücke einschränken könnte.

Die Vorhabenträgerin:

Die Form einer geeigneten Zugangsbeschränkung, deren Unterhaltung und Wartung ist Sache des späteren Eigentümers (SV Viersielen). Nach Vorabstimmung wird als erster Schritt eine Beschilderung (z.B. Privatweg o.ä.) in Anlehnung an die Beschilderung der Nordwetterern vorgesehen.

Einwand: Längsdrainage

Da Vorhaben bringt uns zusätzliches Wasser ins Obstbaugesbiet, was wir für die Beregnung benötigen. Aber es führt auch zu einer Vernässung der an das Gewässer anliegenden Flächen. Wir fordern daher eine Drainage auf der Seite des städtischen Grundstücks angrenzend an unsere Flächen auf der westlichen und östlichen Seite (nicht entlang der Beregnungsteiche und Querverbindungen). Diese Praxis hat sich im Alten Land bewährt. In der Regel wird an einem alten Beetgraben links und rechts eine Drainage gezogen und an das Poldersystem angeschlossen, um die Grundstücke ordnungsgemäß (ohne Staunässe, Bodenverdichtung und Folgeschäden) bewirtschaften zu können.

Die Vorhabenträgerin:

Die Längsdrainagen an der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze sind bereits vorabgestimmt und werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Einwand: Unterhaltung

Wir haben einen Vertrag mit dem Schleusenverband Viersielen, dass wir den Rest des Grundstücks, das nicht für das Refugialgewässer in Anspruch genommen wird, bewirtschaften. Das fordern wir in diesen Feststellungsbeschluss festzuhalten.

Auch wenn im Zuge des Baus des Refugialgewässers und in den folgenden Jahren sich weitere Tierarten und Pflanzenarten auf dem Grundstück wohlfühlen (z. B. Jakobskreuzkraut, Riesenbärenklau, Wildschweine, Nutria, Mäuse, zukünftige Arten auch invasive Arten) müssen wir oder z. B. die Jäger Maßnahmen ergreifen können, dieses zu unterbinden oder auf ein erträgliches Maß zu minimieren.

Die Vorhabenträgerin:

Der Gewässerrandstreifen und die angrenzenden Flächen werden zukünftig nach einem festgelegten Pflegeplan zu unterhalten sein. Eigentümer wird der SV Viersielen, unterhaltungspflichtig ist der HEV. Die Übertragung der Bewirtschaftung ist nicht Sache der Planfeststellung.

Einwand: Gras- und Staudenflur

Artenreiche Gras- und Staudenflure sollen ausgesät und in 1- bis 2-jährigem Abstand gemäht werden. Für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung unsere Obstanlagen ist die Vermeidung oder Verminderung von Schaderregern der chemischen Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln vorzuziehen. Mit der beantragten Bewirtschaftung des verbleibenden Grünlands als extensive Staudenflure haben wir ein Problem. In Stauden halten sich gerne Wanzen auf. Nach Warndienstaufruf durch den Obstbauversuchsring des Alten Landes mähen wir im Sommer bei uns alle Grabenränder aus und verhindern mit dem Mähen der dortigen Stauden viel besser einen Wanzenschaden im folgenden Frühjahr, als mit einer Insektizidmaßnahme zum Zeitpunkt des Befalls der Früchte (diverse Untersuchungen von Dr. Roland Weber veröffentlicht in den Mitteilungen des Obstbauversuchsrings des Alten Landes). Auch Mäuse jeglicher Art halten sich gerne im längeren Gras bzw. in Stauden /Kräuter und Ähnlichen auf und können von dort in unsere Obstanlagen einwandern und zu erheblichen Schäden bis hin zum massiven Verlust von Bäumen führen. Um diesem entgegen zu wirken halten wir das Gras in unseren Fahrgassen kurz und begünstigen z. B Greifvögel.

Die Vorhabenträgerin:

Die Arten werden obstbauverträglich angepasst. Eine mögliche Artenzusammenstellung wurde in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Obstbauversuchsanstalt erarbeitet. Die Abstimmung dazu läuft bereits.

Einwand: Massenbilanz

In der Berechnung ist die Angleichung der Gelände Höhen zwischen unseren östlich und westlich gelegenen Grundstücken mit enthalten. Das wurde auch im Zuge der Verhandlungen mit der Rege über den Flächenkauf und Flächentausch für die A26 miteingehandelt. Wir bestehen auf Umsetzung.

Der Bereich von Bkm 0+870bis Bkm 0+930 östlich des Refugialgewässers ist für einen unserer Beregnungsteiche vorgesehen. Von daher macht es keinen Sinn dort Torf aus dem Aushub von Neuenfelde und Viersielen einzubauen. Es muss ein anderer Standort für den Torfeinbau gefunden werden.

Die Vorhabenträgerin:

Die Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung geprüft und berücksichtigt.

Einwand: Durchlass 4

ANLAGE 04 Bauwerksverzeichnis Seite 4. Bauwerk VS_DU_4

Die Lage muss sich nach unseren Beregnungsteichen richten.

Die Vorhabenträgerin:

Die Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung geprüft und berücksichtigt.

Einwand: Quersammler

Rückbau der Revisionsschächte der Quersammler

Dabei ist darauf zu achten, dass jederzeit die Entwässerung der westlichen Flächen sichergestellt werden muss. Es muss schriftlich festgehalten sein, was in einem Notfall (auch an Wochenenden und Feiertagen) zu tun ist, um die Entwässerung in kürzester Zeit wieder herzustellen.

Auch der Umbau der das Gewässer kreuzenden Quersammler von Kunststoff- auf Stahlrohre muss so ausgestaltet sein, dass es für einen sehr langen Zeitraum hält. Vergleichbar mit den aktuell dort seit ca. 1965 liegenden Kunststoffrohren. (Rost?)

Auch während der Bauphase ist ununterbrochen die Entwässerung sicherzustellen und es muss einen Notfallplan geben; der auch Wochenenden und Feiertage abdeckt. Dabei muss nicht nur die Trasse im Verlauf des Refugialgewässers sondern auch das gesamte städtische Grundstück berücksichtigt werden. (Schäden durch die Baufahrzeuge an den Leitungen im Untergrund?)

Die Vorhabenträgerin:

Der Bauablauf ist in der Detailtiefe nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die

Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung geprüft und berücksichtigt.

Einwand: bauzeitliche Schutzauflagen

Die Verwehung von Staub muss verhindert werden. Das Refugialgewässer wird in der Vegetationsperiode gebaut. Zu diesem Zeitpunkt wachsen auch unsere Kulturen. Es ist in der Vegetationsperiode kein Staub von uns zu tolerieren, damit Blüte, Heranwachsen und Fruchtreife und die Ernte ordnungsgemäß erfolgen können und die Qualität unserer Erzeugnisse nicht gemindert wird.

Die Wasserstände innerhalb der Polderflächen werden nicht verändert. Darauf bestehen wir auch in der Bauphase.

Die Vorhabenträgerin:

Im Rahmen von Ausführungsplanung und Vergabe werden Schutzmaßnahmen gegenbauzeitliche Beeinträchtigungen, z.B. baubegleitende, staubmindernde Maßnahmen berücksichtigt. Entschädigungsansprüche werden dem Grunde nach anerkannt. Die Schadensbewertung würde auf Grundlage einer fachgutachterlichen Expertise erfolgen.

Einwand: Ausgleich für private Teich

In der Umweltbilanz ist die Größe unserer Teiche mit eingerechnet. Das muss so bestehen bleiben, damit wir mit 1 m breiter Berme bauen können und nicht 3 m Berme bauen müssen.

Die Vorhabenträgerin:

Die Formulierung der Einwender ist nichtzutreffend. Die Flächen der Teiche wurden nicht berücksichtigt. Aus der Bilanz des Refugialgewässers lässt sich nichts für die Bauweise der Teiche ableiten.

Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen sind zum Teil berechtigt. Mit den Nebenbestimmungen unter 1.2.3 werden die berechtigten Einwende angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus haben sich Einwender P1 und die Vorhabenträgerin darauf geeinigt eine Vereinbarung zur Erledigung der Einwende zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung erklären Einwender P1 die Einwende als erledigt.

3.2.2 Einwendungen P2

Einwender P2 sind Eigentümer und Bewirtschafter angrenzender Flurstücke im Bereich des geplanten Gewässers Neuenfelde.

Grundsätzlich sind die Einwender nicht gegen das Vorhaben, sondern halten es für notwendig, um Bewässerung der eigenen Flächen sicherzustellen.

Die Einwender führen wie die Einwender P1 an, dass Refugialgewässer die Anforderungen der Expositionsklasse 1 nach der AltLandPflSchV erfüllen müssen und sich hieraus ein Abstand für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln von 20m

generiert.

Die Vorhabenträgerin:

Gemäß dem GEBIETSMANAGEMENTPLAN ALTES LAND sollen Refugialgewässer im Idealfall die Anforderungen der Expositionsklasse 1 nach der AltLandPflSchV erfüllen. Dies kann bedeuten, dass sie einen Abstand von 20 m zur Mitte der ersten Baumreihe einhalten und 90% abdriftmindernde Technik eingesetzt werden muss. Aber auch Gewässer der Expositionsklasse 2 können die Funktion eines Refugialgewässers erfüllen, wenn für sie das gute ökologische Potenzial nach WRRL nachgewiesen werden kann.

Für das vorliegende Verfahren, ist die Erreichung der Expositionsklasse 2 die maßgebliche Planungsgrundlage. Der Nachweis der Erreichung des guten ökologischen Potenzials, erfolgt auf Grundlage einer fachgutachterlichen Bestätigung. Das Monitoring beginnt 3 Jahre nach Herstellung des Gewässers.

Die detaillierte Prüfung hat ergeben, dass mit einem Abstand von 5,80m zwischen OK Böschung und Mitte erste Baumreihe, durchgehend eine Expositionsklasse 2 erreicht wird. Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass im Zuge der weiteren Planung der erforderliche Abstand von 5,8 m durchgehend berücksichtigt und im Zuge der Ausführung umgesetzt wird.

Weitere Einwände:

Die weiteren Einwände stimmen mit den Einwänden „Maßnahmen über ALVO hinaus“, „Gras und Staudenflur“, „bauzeitliche Schutzauflagen“ der Einwender P1 überein.

Die Antworten der Vorhabenträgerin sind Ziffer 3.2.1 zu entnehmen.

Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen sind zum Teil berechtigt. Mit den Nebenbestimmungen unter 1.2.3 werden die berechtigten Einwände angemessen berücksichtigt.

Einwender P2 erklärten, dass bei Aufnahme der Abstandseinhaltung und des Wegerechts in die Nebenbestimmungen des Beschlusses die Einwendungen als erledigt betrachtet werden können.

3.2.3 Einwendungen P 3

Einwender P 3 ist Eigentümer und Bewirtschafter angrenzender Flurstücke im Bereich des geplanten Gewässers Neuenfelde. Er wendet ein, dass einige Punkte zum Bau des Nord-Süd Gewässers in Neuenfelde nicht berücksichtigt oder nur ungenügend berücksichtigt worden seien.

Einwand: Überfahrtsrecht

Es ist keine Überfahrt über das Gewässer für das Überfahrtsrecht bei der Verschwängung des Gewässers der Flurstücke 1072 und 1815 und 1566

Grundbuch Nincop Blatt 504 im Plan vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin:

Der Einwender nimmt Bezug auf einen früheren Planungsstand, in dem eine Überfahrung des Gewässers bei ca. Bkm 1+150 (Schwenkbereich des Gewässers) vorgesehen war. Im Zuge des aktuellen Planungsprozesses, wurde diese Überfahrung in Abstimmung mit dem SV Neuenfelde nach Bkm 0+800 verschoben. Die finale Festlegung des Standortes erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung, unter Einbeziehung aller Betroffenen.

Einwand: Bodenmanagement

Überschüssiger Boden der entlang des Flurstücks 1072 anfällt, soll auf der Teilfläche 1072 abgelegt werden (§ 7 letzter Absatz der Notariatsurkunde).

Hiermit ist gemeint die Erde die nach der Verfüllung des Östlichen Grabens nicht benötigt wird, ist der überschüssige Boden. Es ist nicht gemeint die Erde, die nach der Abfuhr in ein benachbartes Verbandsgebiet nachbleibt ist überschüssig.

Die Vorhabenträgerin:

Nach Prüfung des Bodenmanagements, können dem Einwender ca. 2.000 m³ Aushubmaterial zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Abstimmung der Bereitstellung, erfolgt bilateral im Zuge der Bauvorbereitung.

Einwand: Qualität Tauschgrundstück

§ 1 Punkt 6 der Notariatsurkunde

Das getauschte Grundstück ist so herzurichten, dass es in gleicher Weise wie das alte Grundstück vor dem Tausch genutzt werden kann. (Obstbaulich ohne Gräben)

Außer Be- und Entwässerung (Beregnung, Drainage, Zu- und Überwegungen) gehört auch das auf den Stock setzen der Erlenhecke dazu. Diese muss in jedem Jahr zu 20% auf den Stock gesetzt werden. Ansonsten entsteht eine zu starke Schattenwirkung auf die benachbarten Obstkulturen, sowie eine starke Astbruchgefahr mit all seinen negativen Folgen.

Nach der Herstellung des Refugialgewässer darf der jetzige Mindestabstand von 5 Metern zu einen Wasser führenden Graben in Punkto Pflanzenschutz nicht für die bewirtschafteten Flächen von Einwender P3 erweitert werden.

Die Vorhabenträgerin:

Der Antragsgegenstand der Planfeststellung, steht in keinem direkten Zusammenhang mit den angeführten Verpflichtungen der FHH aus dem zitierten Tauschvertrag. Sofern im Zuge der Gewässerherstellung Anlagen der Be- und Entwässerung betroffen sind, werden diese wiederhergerichtet.

Die Pflege der zu erhaltenden Erlenreihe wird Bestandteil des Unterhaltungsplanes für Gewässer und Randbereiche. Das Pflegekonzept ist im Detail nicht Gegenstand der Planfeststellung. Das Konzept ist hinsichtlich der genannten Aspekte mit dem Einwender abzustimmen.

Der zitierte Mindestabstand von 5 m zu einem ständig wasserführenden Graben ist für das Projektziel ohne Belang. Zur späteren Ausweisung als Refugialgewässer ist die Erreichung der Expositionsklasse 2 relevant. Dies ist bei den bestehenden Abständen und Wassertiefen gewährleistet.

Einwand: Unterhaltung

- a. Wer zahlt die Kosten der Unterhaltung der Erlenhecke.
- b. Wer unterhält den Weg
- c. Wer unterhält die Schächte der Sammlerleitung mit der Drainage, entlang der Fläche die von Einwender P3 bewirtschaftet werden. Diese befinden sich auf den FHH Grundstück und dienen auch der Entwässerung des Wegegrundstücks.

Die Vorhabenträgerin:

Eigentümer der Flächen wird der SV Neuenfelde. Die Unterhaltungspflicht wird dem HEV übertragen. Nach aktueller Abstimmung umfasst das alle vorgenannten Punkte.

Einwand: Quersammler

Unter dem neuen Graben sind sechs Eisenverbindungsrohre vorgesehen.

Welchen Zweck sollen diese erfüllen? Wassertechnisch gibt es hier zurzeit keine Wasseranbindung zu Polder 12, und das seit vielen Jahren. Diese Maßnahme sollte gestrichen werden.

Die Vorhabenträgerin:

Hier handelt es sich um ein Missverständnis. Im Erläuterungsbericht heißt es: Die im SV Neuenfelde bestehenden Quersammler, die der Entwässerung des Verbandsgebietes dienen, queren den geplanten Gewässerverlauf. Zwischen Bkm 0+000 und Bkm 1+100 werden **6 Quersammler von Polder 12** maximal ca. 10 m vor deren Ende, vom neuen Gewässerprofil abgeschnitten. Die Quersammler werden westlich des Unterhaltungsweges freigelegt und fachgerecht verschlossen. Zwischen Bkm 1+100 und Bkm 1+500 kreuzen **zwei Quersammler von dem Polder 11** das Gewässer. Sie enden auf einem westlich gelegenen Flurstück. Um die Funktionsfähigkeit dieser Quersammler zu gewährleisten, werden die Kunststoffrohre im Bereich des Gewässerquerschnittes durch Stahlrohre ersetzt.

Planfeststellungsbehörde:

Einwender P3 hat nach Zusicherung der Vorhabenträgerin 2000m³ Aushubmaterial zur Verfügung zu stellen und der Aufnahme der Nebenbestimmung 1.2.3.7 in den Beschluss, während des Erörterungsverfahrens die Einwende als erledigt erklärt.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Hamburg,
Lübeckertordamm 4,
20099 Hamburg

erhoben werden.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abteilung Wasserwirtschaft - Wasserbehörde -
Planfeststellungsbehörde

Hamburg, den 16.09.2021



Heidi Supper